

Schweizerisches Bundesblatt.

59. Jahrgang. II.

Nr. 14.

3. April 1907.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1906.

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung.

Handel.

I. Handelsverträge und auswärtige Zollverhältnisse.

Im Berichtsjahre wurden die Handelsvertragsunterhandlungen mit Österreich-Ungarn, Frankreich und Spanien zu Ende geführt. Der neue Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn wurde am 9. März in Wien, derjenige mit Spanien am 1. September in Bern, derjenige mit Frankreich am 20. Oktober, ebenfalls in Bern, abgeschlossen.

Über die Vollziehung dieser und der früher abgeschlossenen Handelsverträge mit Italien, Deutschland und Portugal haben wir folgendes zu bemerken:

1. Vertrag mit Italien, vom 13. Juli 1904 (A. S. n. F. XXI, 189). Derselbe wurde von der Schweiz am 15. Dezember und von Italien am 22. Dezember 1904 ratifiziert. Die Urkunden wurden am 28. gleichen Monats in Rom ausgewechselt.

Gemäss Art. 19 desselben sind der Text und alle auf die italienischen Zölle bezüglichen Bestimmungen schon am 1. Juli 1905, der Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz dagegen am 1. Januar 1906 in Kraft erwachsen.

2. Vertrag mit Deutschland, vom 12. November 1904 (A. S. n. F. XXI, 451). Die schweizerische Ratifikation erfolgte am 4. April 1905, die deutsche am 21. gl. Mts., der Austausch der Urkunden am 6. Mai gl. Js. in Bern. Auf Grund der in Art. 5, Absatz 1, des Vertrages gegebenen Befugnis ist deutscherseits der 1. März 1906 als Tag des Inkrafttretens der Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) festgesetzt worden. Alle übrigen Bestimmungen des Vertrags traten gemäss Art. 5 desselben schon am 1. Januar 1906 in Wirksamkeit.

3. Vertrag mit Österreich-Ungarn, vom 9. März 1906, nebst Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und über die Viehseuchenpolizei, vom gleichen Tage (A. S. n. F. XXII, 423). Wir haben Ihnen diesen Vertrag und die beiden Übereinkommen mit unserer Botschaft vom 26. März 1906 vorgelegt; dieselben sind von Ihnen am 30. gl. Mts. genehmigt worden. Dagegen konnte der Austausch der Ratifikationen aus Gründen, die wir Ihnen früher auseinandergesetzt haben, erst am 30. Juli stattfinden.

Der Vertrag, sowie das Viehseuchenübereinkommen und das Übereinkommen betreffend die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr stehen nun seit dem 1. August 1906 in Kraft.

4. Vertrag mit Spanien, vom 1. September 1906 (A. S. n. F. XXII, 643). Die Vorgänge vor Abschluss dieses Vertrages sind Ihnen aus unserer Botschaft vom 2. November bekannt. Derselbe wurde vom Nationalrate am 15. und vom Ständerate am 16. gl. Mts. angenommen; in Madrid erfolgte die Ratifikation durch die Kammer am 16. und durch den Senat am 19., an welchem Tage nachts 11 Uhr auch der Austausch der Urkunden erfolgte, so dass der Vertrag, gemäss Art. 8 desselben, am 20. November in Kraft gesetzt werden konnte.

5. Übereinkunft mit Frankreich, vom 20. Oktober 1906 (A. S. n. F. XXII, 688). Über die Verhandlungen gibt unsere Botschaft vom 5. November Aufschluss. Die Übereinkunft wurde von der französischen Kammer am 16. und

vom Senat am 21. November mit bedeutendem Stimmenmehr angenommen, gleichzeitig mit einem Gesetz, durch welches der französische Zolltarif im Sinne der getroffenen Zollvereinbarungen abgeändert wurde. Schweizerischerseits erfolgte die Genehmigung im Nationalrate am 17. und im Ständerate am 19. November; an diesem Tage nahmen Sie auch einen Beschlussesentwurf an, durch den mit Rücksicht auf die Verhandlungen im französischen Parlament die Inkraftsetzung der Konvention, die nach Art. 28 derselben am 20. November hätte stattfinden sollen, bis spätestens 23. November verschoben wurde. Der Austausch der Urkunden fand am 21. in Bern statt und die Konvention steht seit dem 23. November in Wirksamkeit.

6. Übereinkunft mit Portugal, vom 20. Dezember 1905 (A. S. n. F. XXIII, 59). Die Inkraftsetzung derselben konnte erst am 29. Januar 1907 erfolgen, nachdem die Ratifikationsurkunden Tags zuvor in Bern ausgetauscht worden waren. Von Ihnen wurde die Konvention bereits am 22. Dezember 1905 genehmigt; in Lissabon erfolgte die Ratifikation durch die Deputiertenkammer erst am 1. November und durch die Pairskammer am 8. Dezember 1906.

Anlässlich des Genehmigungsbeschlusses luden Sie uns ein, bei Auswechslung der Vertragsurkunden die Zusicherung einzubedingen, dass der Schweiz für ihre Ausfuhr in die portugiesischen Kolonien die Behandlung als meistbegünstigte Nation, das Mutterland ausgenommen, zu Teil werde.

Wir gaben der portugiesischen Regierung von Ihrem Wunsche Kenntnis. Diese antwortete, dass sie sich zur Regel gemacht habe, hinsichtlich des in den Kolonien herrschenden Zollregimes freie Hand zu behalten; von diesem Grundsatz sei bis jetzt nur in der portugiesisch-holländischen Handelsübereinkunft vom 5. Juli 1894 abgewichen worden, was sich durch die Tatsache rechtfertige, dass die niederländischen Kolonien für portugiesische Erzeugnisse ein bedeutendes Absatzgebiet bilden. Die Regierung sei aber bereit, uns eine Garantie in der Form einer Erklärung zu geben, dass Art. 6 der Übereinkunft, worin sich die Schweiz verpflichtet, die über Portugal eingeführten Erzeugnisse portugiesischer Kolonien auf dem Übereinkunft, worin sich die Schweiz verpflichtet, die über Portugal eingeführten Erzeugnisse portugiesischer Kolonien auf dem Fusse der Meistbegünstigung zu behandeln, seine Geltung verliere, wenn die schweizerischen Waren in den portugiesischen Kolonien ungünstiger behandelt werden sollten, als diejenigen

irgend eines andern dritten Staates. Diesen Vorschlag haben wir angenommen. Die bezügliche Erklärung figurirt im Auswechslungsprotokoll (A. S. n. F. XXIII, 64), auf das wir hiermit verweisen.

* * *

Wie Sie unserm letzten Berichte entnommen haben, ist der Handels- und Niederlassungsvertrag mit Norwegen, vom 22. März 1894 (A. S. n. F. XIV, 326) von diesem Staate gekündet worden und am 27. Mai 1906 erloschen. Die darin stipulierten Zollerleichterungen für die schweizerischen Ausfuhrartikel Kindermehl, Seidenbeuteltuch, Bobbinets, Baumwolltüll, durchsichtige Baumwollgewebe und Stickerereien sind deshalb dahingefallen. Anfangs April schlugen wir der norwegischen Regierung vor, den Vertrag, bis zum Abschluss eines neuen, provisorisch zu verlängern. Norwegen lehnte dies ab, mit der Begründung, dass das Ministerium bestrebt sei, der inländischen Industrie bessern Schutz angedeihen zu lassen und die Handelsbeziehungen zum Auslande neu zu ordnen, und dass die mit der Schweiz vereinbarten Zölle für diesen Zweck hinderlich wären. Im übrigen sei die Regierung lediglich durch die politischen Vorgänge (Trennung von Schweden) verhindert gewesen, uns für den Abschluss eines neuen Vertrages Vorschläge zu unterbreiten. Unter diesen Umständen glaubten wir die uns durch Vermittlung des norwegischen Gesandten in Berlin gemachte Proposition der gegenseitigen, provisorischen Meistbegünstigung in Sachen des Handels und der Niederlassung annehmen zu sollen.

Mit Bulgarien und Serbien sind im Berichtsjahre Unterhandlungen über den Abschluss von Tarifverträgen eröffnet worden. Dieselben werden vom schweizerischen Gesandten in Wien, Herrn Minister du Martheray, geführt. Mit beiden Staaten bestehen gegenwärtig nur Meistbegünstigungsabkommen (s. die Übersicht auf Seite 226 und 227 hiernach).

* * *

Nach Einsicht unserer Botschaft vom 22. Juni 1906 (Bundesbl. 1906, IV, 164) haben Sie durch Bundesbeschluss vom 27. gleichen Monats (A. S. n. F. XXII, 328) den Beitritt der Schweiz zur internationalen Zuckerkonvention, die in Brüssel am 5. März 1902 abgeschlossen wurde, genehmigt. Die Übereinkunft ist für die Schweiz am 1. September 1906 wirksam geworden.

Art. 7 derselben bestimmt die Einsetzung einer ständigen Kommission, in der jeder vertragschliessende Teil durch einen Delegierten, mit oder ohne Hilfsdelegierten, vertreten sein kann. Diese Kommission hat die Ausführung der Konventionsbestimmungen zu überwachen. Wir haben am 27. November Herrn Dr. Jules B o r e l , unsern Generalkonsul in Brüssel, zum Vertreter der Schweiz in dieser Kommission ernannt.

In einer Sitzung, welche die ständige Kommission im Dezember 1906 abhielt, hat sie vom Beitritt der Schweiz Akt genommen; auch hat sie unsern Jahresbeitrag an die Verwaltungskosten der Union, gestützt auf eine Bestimmung des Reglementes, wonach der normale Beitrag von Fr. 3500 für die keinen Zucker ausführenden Staaten auf Fr. 1000 ermässigt werden kann, auf diesen letztern Betrag festgesetzt.

* * *

Der gegenwärtige Stand unserer H a n d e l s v e r t r ä g e , sowie unser H a n d e l s v e r k e h r mit den verschiedenen Ländern geht aus den nachfolgenden Übersichten hervor :

Schweizerische Handelsverträge.

In dieser Tabelle sind alle am 1. März 1907 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen enthalten. Die mit *) bezeichneten Verträge sind sogenannte Meistbegünstigungsverträge.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer ¹⁾	Publikation
Belgien*	3. VII. 1889	29. XII. 1889	—	Amtl. Sammlung n. F. XI., 341
Bulgarien.*	Notenaustausch vom 28. Februar 1897.			
Chile*	31. X. 1897	31. I. 1899	—	n. F. XVII., 70
Congostaat*	16. XI. 1889	14. IV. 1890	—	n. F. XI., 427
Dänemark*	10. II. 1875	10. VII. 1875	—	n. F. I., 668
Deutsches Reich: Handelsvertrag	10. XII. 1891	1. II. 1892	31. XII. 1917	{n. F. XII., 505 n. F. XXI., 451 u. 587
Zusatzvertrag	12. XI. 1904	{1. I. n. 1. III. 1906 ²⁾ }		
Übereink. betr. Büsing	21. IX. 1895	1. I. 1896	—	n. F. XV., 345
Ecuador ³⁾	22. VI. 1888	21. X. 1889	—	n. F. XI., 210
Frankreich: Handelskonvention ³⁾	20. X. 1906	23. XI. 1906	—	n. F. XXII., 688
Grenznachbarl. Verhältnisse	23. II. 1882	16. V. 1882	—	n. F. VI., 468
— Zusatzartikel	25. VI. 1895	29. VIII. 1895	—	n. F. XV., 218
Genf und freie Zone	14. VI. 1881	1. I. 1883	31. XII. 1912	n. F. VI., 515
Tunis*	14. X. 1896	25. I. 1897	Unbestimmt	n. F. XVI., 12
Griechenland*	10. VI. 1887	10. VI. 1887	—	n. F. XI., 357
Grossbritannien*	6. IX. 1855	6. III. 1856	—	V. 271
Italien	13. VII. 1904	{1. VII. 1905 {u. 1. I. 1906 ⁴⁾ }	31. XII. 1917	n. F. XXI., 189
Japan*	10. XI. 1896	17. VII. 1899	17. VII. 1911	n. F. XVI., 520
Niederlande*	19. VIII. 1875	1. X. 1878	—	n. F. III., 522

¹⁾ Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag bis 12 Monate nach erfolgter Kündigung.

²⁾ Text und Tarif für die Einfuhr in die Schweiz am 1. Januar, Tarif für die Einfuhr in das Deutsche Reich am 1. März 1906.

³⁾ Nebst Reglement betr. Gex.

⁴⁾ Text und Tarif betr. die ital. Zölle am 1. Juli 1905, Tarif betr. die schweiz. Zölle am 1. Januar 1906.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer ¹⁾	Publikation
Österreich - Ungarn ²⁾	9. III. 1906	12. III. 1906 ³⁾	31. XII. 1917 ⁴⁾	Amtl. Sammlung { n.F. XXII., 423, 521 u. 526
Persien*	23. VII. 1873	27. X. 1874	—	n.F. I., 196
Portugal*	20. XII. 1905	29. I. 1907	29. I. 1912	n.F. XXIII., 59
Rumänien*	3. III. 1893	13. V. 1893	31. XII. 1917 ⁵⁾	{ n.F. XIII., 422, XXI., 391
Russland*	26. XII. 1872	30. X. 1873	—	n.F. XI., 376
Salvador*	30. X. 1883	7. II. 1885	—	n.F. VII., 744
Serbien* ⁶⁾	10. VI. 1880	10. VI. 1880	—	n.F. V., 172
Spanien	1. IX. 1906	20. XI. 1906	31. XII. 1917	n.F. XXII., 643
Türkei. Nötenaustausch vom	22. III. 1890.			
Vereinigte Staaten ⁷⁾	25. XI. 1850	8. XI. 1855	—	{ V., 201 B.-B. 1899, III., 284

¹⁾ Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag bis 12 Monate nach erfolgter Kündigung.

²⁾ Handelsvertrag, nebst Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und über die Viehseuchenpolizei. Der Vertrag erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein.

³⁾ Provisorisch (mit Ausnahme des Viehseuchenübereinkommens) am 12. März, definitiv am 1. August 1906.

⁴⁾ Der Vertrag kann mit Rücksicht auf das zollpolitische Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn schon auf 31. XII. 1915 gekündigt werden.

⁵⁾ Durch Zusatzkonvention vom 29. XII. 1904 auf 12 Jahre unkündbar festgelegt.

⁶⁾ Mit Serbien ist am 28. Februar 1907 ein Tarifvertrag abgeschlossen worden.

⁷⁾ Die Artikel 8—12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Ver. Staaten gekündigt worden und am 24. März 1900 erloschen.

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.

1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905

Millionen Franken.

295	298	308	339	341	309	317	348	368	429
155	165	177	183	177	172	188	200	219	251
133	147	152	188	159	155	176	178	167	175
71	66	66	76	69	63	70	78	82	91
15	16	16	16	13	11	13	13	13	19

669 692 719 802 759 710 764 817 849 965

Tarifverträge.

Deutschland
Frankreich
Italien
Österreich-Ungarn
Spanien

Ausfuhr.

1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905

Millionen Franken.

168	172	191	195	199	188	198	197	205	225
80	82	82	95	107	106	110	114	108	116
39	39	39	42	44	46	51	52	54	56
40	41	42	45	46	45	47	48	52	54
11	12	8	15	15	15	16	15	15	15

338 346 362 392 411 400 422 426 434 466

Meistbegünstigungsverträge.

za.	62	60	64	75	79	61	72	79	78	89
	39	52	73	62	—	—	—	—	—	—
	65	67	61	57	48	58	63	69	81	77
	23	25	26	29	28	26	25	25	26	32
za.	11	11	12	11	10	10	10	11	14	14
	24	29	14	9	16	11	20	27	29	30
za.	14	15	13	16	12	11	11	9	10	10
za.	238	259	263	259	193	177	201	220	238	252

Großbritannien u. Kolonien za.	163	160	168	187	197	212	209	204	203	208
Vereinigte Staaten ¹	71	71	74	92	—	—	—	—	—	—
Rußland	24	24	31	32	27	25	27	30	22	28
Belgien	11	13	12	13	15	15	14	14	15	18
Niederlande u. Kolonien	8	8	8	8	9	9	8	10	10	10
Balkanstaaten	16	18	17	14	12	14	16	16	19	19
Übrige Staaten	20	21	20	20	21	18	18	17	16	20

za. **313 315 330 366 281 293 292 291 285 303**

Staaten ohne Verträge.

	—	—	—	—	57	61	62	57	54	57
za.	50	42	44	60	59	58	61	65	65	66
za.	50	42	44	60	116	119	123	122	119	123

Vereinigte Staaten ¹	—	—	—	—	96	88	109	117	106	125
Übrige Staaten	31	27	26	31	41	48	45	48	58	65
za.	31	27	26	31	137	136	154	165	164	190

¹ Mit Rücksicht auf die Ausserkraftsetzung der Meistbegünstigungsklausel sind die Vereinigten Staaten vom Jahre 1900 an unter der Rubrik „Staaten ohne Verträge“ aufgeführt.

Rekapitulation.

Einfuhr.											Ausfuhr.										
1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
Millionen Franken.											Millionen Franken.										
669	692	719	802	759	710	764	817	849	965	Staaten mit Tarifverträgen	338	346	362	392	411	400	422	426	434	466	
238	259	263	259	193	177	201	220	238	252	Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen	313	315	330	366	281	293	292	291	285	303	
907	951	982	1061	952	887	965	1037	1087	1217	Vertragsstaaten	651	661	692	758	692	693	714	717	719	769	
50	42	44	60	116	119	123	122	119	123	Staaten ohne Verträge	31	27	26	31	137	136	154	165	164	190	
957	993	1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	1340	Total	682	688	718	789	829	829	868	882	883	959	
										Total											

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.											Ausfuhr.										
1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
Millionen Franken.											Millionen Franken.										
839	860	873	957	916	857	927	995	1046	1178	Europa	545	555	581	631	653	660	679	677	675	722	
16	13	13	18	20	16	19	21	19	19	Afrika	6	6	6	6	8	10	12	10	12	11	
32	38	37	42	32	33	40	37	42	38	Asien	31	30	32	31	37	37	33	37	40	44	
65	77	97	93	93	93	94	98	89	95	Amerika	93	90,5	93	114	123	114	136	149	146	170	
5	5	6	10	7	7	7	8	10	10	Australien	2,5	3	3	3	4	4	4	4	5	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Unbestimmbar *)	4	3	3	4	4	4	4	5	6	7	
957	993	1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	1340	Total	682	688	718	789	829	829	868	882	883	959	
										Total											

Gesamte Ein- und Ausfuhr seit 1886 (Beginn der neuen Statistik mit Ermittlung der Werte).

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Einfuhr	731	779	776	885	954	932	852	808	800	890	957	993	1026	1121	1068	1088	1159	1206	1340	
Ausfuhr	651	654	655	696	703	671	654	642	617	659	682	688	718	789	829	829	868	882	883	959

*) Schiffsproviant etc.

II. Ausstellungen.

Internationale Ausstellung in Mailand 1906.

Diese zur Feier der Eröffnung des Simplon veranstaltete Ausstellung begann am 28. April, eine Woche nach dem ursprünglich festgesetzten Tage, und wurde am 11. November geschlossen.

Nach dem ersten Programm hätte sie bloss eine einfache Ausstellung der Transportmittel und Transportwege, sowie der damit zusammenhängenden Materien sein sollen; nach und nach kamen aber immer neue Abteilungen hinzu, so dass schliesslich eine allgemeine Ausstellung entstand. Alle bedeutenderen Nationen Europas, wie auch eine grössere Anzahl überseeischer Länder nahmen an derselben Teil.

Am Eröffnungstage waren viele Installationen noch im Rückstande, und selbst einige bauliche Konstruktionen harrten noch der Fertigstellung. Mit Ausnahme des Salons für die Uhrmacherei, der nicht vor Ende Mai fertiggestellt werden konnte, war die schweizerische Sektion damals ziemlich vorgerückt. Die Ausstellungsarbeiten verursachten, namentlich in der letzten Zeit, sehr grosse und immer zunehmende Schwierigkeiten infolge der hohen Arbeitslöhne und der unerwarteten Ausdehnung, die die Ausstellung genommen hatte.

Der offizielle schweizerische Pavillon, der zum Sitz des Kommissariates und als Ort für die Versammlung der schweizerischen Aussteller und Besucher ausersehen war, stand bei der Eröffnung vollständig fertig da.

Im internationalen Preisgericht, das für die verschiedenen Gruppen etwa 800 Mitglieder zählte, war die Schweiz mit 57 Preisrichtern und 6 Suppleanten vertreten, welche ihre Aufgabe in folgender Weise zugeteilt erhielten :

Sektionen	Preis-richter	Stell-vertreter
I. Gewöhnliche Strassen	—	—
II. Eisenbahnen	10	—
III. Luftschiffahrt	—	—
IV. Post- und Telegraphenwesen, Mass- und Gewichtskunde, Uhrenindustrie . . °.	8	1

(Post 1 Richter; Telegraph 1 Richter; Mass und Gewicht 1 Richter; Uhrenmacherei 5 Richter und 1 Stellvertreter).

	Preis- richter	Stell- vertreter
V. See- und Flusstransportwesen	1	—
VI. Wohlfahrtseinrichtungen	—	—
VII. Dekorative Kunst	3	1
(Bau- und Zimmerausstattung 1 Richter; graphische Künste 1 Richter und 1 Stellvertreter; Goldschmiedekunst, Metallbearbeitung etc. 1 Richter).		
VIII. Arbeitshalle (Galerie du travail)	3	—
(Baumwollindustrie 1 Richter; Nahrungsmittelindustrie 2 Richter).		
IX. Fischerei	1	—
X. Landwirtschaft	9	4
(Landwirtschaft im allgemeinen 1 Richter; Landwirtschaftliche Maschinen 2 Richter; Tierische Produkte (Käse, Milch, Honig) 6 Richter und 4 Stellvertreter).		
XI. Gesundheitspflege	4	—
XII. Temporäre Ausstellungen	10	—
(Mahlprodukte, Zucker, Chokolade, 1 Richter; Wein und Branntwein 3 Richter; Liköre 1 Richter; Verschiedene Getränke 1 Richter; Chemische und pharmazeutische Produkte, Parfümerie 1 Richter; Photographie 2 Richter; Musikinstrumente 1 Richter).		
Spezialausstellungen:		
Feuerwehr	1	—
Viehausstellung	5	—
Hundausstellung	1	—
Wettbewerb für Bauwerke	1	—
Total	57	6

Die Abteilung der schönen Künste war ausschliesslich für Italien reserviert.

Die Schulausstellung, nur zu einem sehr beschränkten Teile international, war in ganz autonomer Weise organisiert.

Die Oberjury setzte sich aus 31 Mitgliedern zusammen; die Schweiz war darin durch die Herren Melchior Nœrbel, schweizerischem Consul in Mailand, Nationalrat Dr. Alfred Frey in Zürich und C. Girard-Gallet, Uhrenfabrikant in La Chaux-de-Fonds vertreten.

Tabellarische Übersichten über die den schweizerischen Ausstellern zuerkannten Auszeichnungen stehen auf dem Departemente zur Disposition.

Diese Übersichten leisten den augenscheinlichen und erfreulichen Beweis, dass die schweizerischen Aussteller sich in allen Abteilungen sehr ehrenhaft ausgezeichnet haben, ganz besonders in den Abteilungen: Eisenbahnwesen, Uhrenindustrie, landwirtschaftliche Maschinen, Gesundheitspflege, Vieh und Milchprodukte. Unser Vieh hat den Ehrenplatz glänzend behauptet, und unsere Käse sind in der schmeichelhaftesten Weise gewürdigt worden. Auch unsere Weine sind mit vier grossen Preisen, 10 Ehrendiplomen und 14 goldenen Medaillen sehr ehrenhaft aus der Konkurrenz hervorgegangen.

Die eidgenössische Post- und die eidgenössische Telegraphenverwaltung, das eidgenössische Gesundheitsamt, die Sanitätsabteilung des Militärdepartements und das eidgenössische hydrometrische Bureau haben alle den Grand-Prix erhalten.

Die Bundesbahnen, die in hervorragender Weise zu der so kostspieligen wie bewunderten Reproduktion des Simplontunnels beigetragen haben, standen ausser Wettbewerb.

Die Beteiligung der schweizerischen Aussteller war eine ziemlich starke, trotz den Schwierigkeiten, die aus der verspäteten Erklärung der offiziellen Beteiligung und Subventionierung, sowie aus den zahlreichen Programmänderungen entstanden.

Im ganzen beteiligten sich in Mailand 798 Aussteller, gegen 921 in Paris im Jahre 1900, ungerechnet eine Anzahl Personen, die bei den königlichen Wettbewerben eingeschrieben, aber im Katalog nicht als Aussteller aufgeführt waren.

Dabei sind eine Anzahl Personen nicht gerechnet, die bei den königlichen Wettbewerben eingeschrieben, aber im Katalog nicht als Aussteller aufgeführt waren.

Dagegen muss die sehr schwache Beteiligung oder das vollständige Fernbleiben gewisser sehr wichtiger Industrien konstatiert werden; hierher gehören namentlich die Seidenindustrie, die Baumwollindustrie und die Stickerei.

Die Versicherungsgesellschaften, mit denen unser Kommissariat Verträge abgeschlossen hatte, haben ihre Verpflichtungen in loyaler Weise erfüllt.

Das Kommissariat wird zur endgültigen Erledigung der schwebenden Angelegenheiten, der Rechnungen und zur Ausarbeitung des Schlussberichtes noch geraumer Zeit bedürfen.

III. Kommerzielles Bildungswesen.

Die Entwicklung der vom Bunde subventionierten kommerziellen Bildungsanstalten hat im Berichtsjahre einen normalen Verlauf genommen.

Handelshochschulen (Bundessubvention 1906: Fr. 35,977). Seit dem Wintersemester 1906/07 wird der Handelshochschulunterricht in der Schweiz nicht mehr bloss durch die zwei bisher subventionierten Anstalten erteilt (Handelsabteilung der Hochschule Zürich und Handelsakademie St. Gallen), sondern auch durch die neu errichtete Handelsabteilung der Universität Freiburg. Die letztere ist die erste Anstalt dieser Art in der welschen Schweiz. Die diplomierten Schüler der höhern Handelsschule werden dort als reguläre Studenten zugelassen wie in Zürich und St. Gallen.

Höhere Handelsschulen (Bundesbeiträge 1906: Fr. 303,387). Durch die Aufnahme der beiden Töchterhandelsschulen von Biel und Freiburg unter diese Kategorie ist die Zahl der vom Bunde unterstützten höhern Handelsschulen im Jahre 1906 auf 22 angewachsen. Im Jahre 1907 werden es deren 24 sein, indem zwei neue Handelsschulen gegründet worden sind, welche die vom Bunde für die Subventionierung aufgestellten Bedingungen erfüllen: eine in Chur für Töchter und eine in St. Immer für beide Geschlechter. In den meisten dieser Schulen ist die Schülerzahl in bemerkenswerter Zunahme begriffen.

Zwei bisher nur für das männliche Geschlecht zugängliche Anstalten werden künftig auch Töchter aufnehmen: die Handelsschulen von Bellinzona und Lausanne.

Zahlreiche Stipendien sind an Schüler der obern Klassen ausgerichtet worden, um sie zur Verlängerung ihrer Studien und zur Ablegung der Abgangsprüfung zu bestimmen, die zum Diplom berechtigt.

Die meisten Handelsschulen sind mit andern Anstalten (Gymnasien, obere Realschulen) verbunden. Unabhängig sind die Handelsschulen von Bellinzona, Chaux-de-Fonds, Freiburg (Töchter), Genf (Knaben), Lausanne, Neuenburg und Zürich (Knaben).

Kaufmännische Fortbildungsschulen (Bundesbeiträge 1906: Fr. 175,802). Der Bund hat im Jahre 1906 63 Schulen (1905: 66) der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins und 20 solche anderer Gesellschaften oder von Gemeinden unterstützt (1905: 20).

Die Tageskurse für Lehrlinge werden immer allgemeiner, namentlich in der deutschen Schweiz, wo die Lehrlingsgesetze dadurch, dass diese Kurse obligatorisch erklärt wurden, die in dieser Hinsicht durch die Privatinitiative erlangten Ergebnisse noch verstärkt haben. In vielen Schulen werden indessen ausschliesslich Abendkurse erteilt, bei denen die Schüler nach langer Tagesarbeit nicht mehr die erforderliche Empfänglichkeit haben. Das Handelsdepartement hat daher seinen Einfluss bei den kantonalen Behörden und den Vereinen geltend gemacht, um die Einrichtung von Tageskursen durchzusetzen. Vielleicht wird man sich veranlasst sehen, um einem Wunsche der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates gerecht zu werden, die Beiträge an die Vereine, die nur Abendkurse abhalten, zu suspendieren; denn es steht ausser Zweifel, dass für die jungen Lehrlinge dieser Unterricht nicht alle die Früchte trägt, die er tragen könnte, und dass diese nicht im Verhältnis zu den gebrachten Opfern stehen.

Die Bundesbeiträge für die von den Vereinen eingerichteten Fortbildungskurse sind beträchtlich. Während die Leistungen des Bundes an die Handelsschulen und die von den Behörden abhängigen Fortbildungskurse, nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über die Förderung der kommerziellen Bildung vom 17. November 1900, noch nicht die Hälfte der von anderer Seite geleisteten Beiträge erreichen, betragen sie reichlich so viel wie die Subventionen, die den Vereinskursen von Kantonen, Gemeinden, Handelshäusern und Korporationen gewährt werden. Das rührt von einer gewissen Vernachlässigung dieser, eine unerlässliche Ergänzung der praktischen Lehre bildenden Kurse durch Kantone und Gemeinden her, und es wäre dringend zu wünschen, dass die Vereine sich um wirksamere Unterstützung an diese zunächst beteiligten Behörden wenden möchten. Dank der Entwicklung, deren sich der Schweiz. Kaufmännische Verein erfreut, werden sich übrigens die Bundesbeiträge noch erhöhen; sind doch mehrere Sektionen erst gegründet worden, welche die Errichtung von Fortbildungskursen beabsichtigen, so in Couvet, Gossau, Interlaken, Kreuzlingen, Laufen, Stäfa, Teufen, Lyon und Mailand.

Zentralsekretariat des Schweiz. Kaufmännischen Vereins; Konferenzen und Bibliotheken. Abgesehen von dem Fr. 8000 jährlich ausmachenden Beitrag für das Zentralsekretariat des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, hat der Bund im Jahre 1906 noch Beiträge an die von den Sektionen dieses Vereins organisierten Konferenzen, sowie an die Bibliotheken geleistet.

Das vom Zentralkomitee des Schweiz. Kaufmännischen Vereins ernannte Preisgericht hat 3 Konkurrenzarbeiten erhalten, von denen 2 prämiert werden konnten (Bundesbeitrag 1906: Fr. 169).

Kaufmännische Lehrlingsprüfungen (Bundesbeitrag 1906: Fr. 6282). Die vom Schweiz. Kaufmännischen Verein veranstalteten Lehrlingsprüfungen haben in 20 Kreisen stattgefunden. Von den 445 Kandidaten (1905: 341) wurden 393 diplomiert. Die grosse Zunahme der Kandidatenzahl ist besonders der Inkraftsetzung des neuen kantonal-bernischen Lehrlingsgesetzes zuzuschreiben, das eine obligatorische Prüfung vorschreibt. Diese begrüssenswerte Erscheinung wird sich wohl noch während einiger Jahre wiederholen, da gegenwärtig mehrere Kantone mit der Aufstellung von Gesetzen über diesen Gegenstand beschäftigt sind.

Inspektionen. Unser Abteilungssekretär für das kaufmännische Bildungswesen hat bei den Handelsschulen und den kaufmännischen Fortbildungsschulen zahlreiche Inspektionen vorgenommen, wie er auch nach Möglichkeit den Diplomprüfungen und Lehrlingsprüfungen beiwohnte. Der gleiche Beamte hat unser Departement auch bei den Generalversammlungen der sich mit dem kaufmännischen Unterrichtswesen befassenden Vereine und am internationalen Kongress für das kaufmännische Bildungswesen in Mailand vertreten. Nach den Berichten zweier Delegierten aus Belgien und Österreich wurde an diesem Kongresse der für die Schweiz sehr schmeichelhafte Wunsch ausgesprochen, dass die höhere Handelsschule von Lausanne sich im Jahre 1907 damit befassen möchte, unter dem Patronate der internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Bildungswesens einen ersten internationalen Ferienkurs für junge Kaufleute und für Professoren an Handelsschulen zu veranstalten (Wirtschaftskurs).

Stipendien (Bundesbeiträge 1906: Fr. 12,165). Im Jahre 1906 wurden 88 Stipendien zuerkannt (1905: 81). Von den Stipendiaten widmeten sich 10 höhern kaufmännischen Studien, um sich als Handelslehrer auszubilden; 13 Lehrer an Handels- oder Fortbildungsschulen erhielten Beiträge an Studienreisen nach

Italien, Belgien, Deutschland und England; die 65 übrigen Stipendiaten waren Schüler an Oberklassen von Handelsschulen.

Der Schweiz. Kaufmännische Verein hat dem Handelsdepartement ein Gesuch um Subventionierung solcher junger Kaufleute eingereicht, welche die kaufmännische Lehrlingsprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, damit sie in den Stand gesetzt würden, sich ins Ausland zu begeben und dort Anstellung zu suchen. Die Angelegenheit harret noch der Erledigung, da das Departement vorerst die nötigen Erkundigungen sowohl im Lande selbst als bei den Schweizern im Auslande einziehen will, bevor es die Auswanderung einer Elite junger Leute zu begünstigen sich entschliesst.

Die finanziellen Leistungen des Bundes zu gunsten des kaufmännischen Unterrichtes und deren Verhältnis zu den Leistungen von anderer Seite, sowie nähere Angaben über den Besuch der verschiedenen Schulen sind aus den Tabellen ersichtlich, welche auf dem Departement zu Ihrer Disposition aufliegen.

IV. Handelsamtsblatt.

Das Blatt ist in einer durchschnittlichen Auflage von 6500 Exemplaren, gegenüber 6250 Exemplaren im Vorjahre, gedruckt worden, und es sind 528 vierseitige Nummern, d. h. 17 mehr als 1905, zur Ausgabe gelangt. Die Erhöhung der Auflage war durch den Zuwachs von 218 zahlenden Abonnenten bedingt, deren Zahl nunmehr von 4261 auf 4479 angestiegen ist. Die Zahl der Freiemplare und der Verteilungsmodus sind sich gleich geblieben.

Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf Fr. 126,846.76 (1905: Fr. 121,343.99), die Gesamtausgaben (inklusive Besoldungen) auf Fr. 101,092.67 (1905: Fr. 104,895.03), so dass sich ein Einnahmenüberschuss von Fr. 25,754.09 (1905: Fr. 16,448.96) ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Spedition des Handelsamtsblattes von der Post gratis besorgt wird, und dass für Lokalkosten kein Betrag in die Bilanz eingestellt ist; von einem wirklichen Einnahmenüberschuss kann daher nicht wohl gesprochen werden.

Von den im Laufe des Jahres publizierten Konsulatsberichten sind wie gewohnt Sonderausgaben an die Gesandtschaften, Konsulate, Handelsschulen, kaufmännischen Vereine, Handelskammern und andere Interessenten gratis abgegeben worden.

V. Handelsreisende.

Finanzielles. Die Einnahmen an Patenttaxen belaufen sich auf Fr. 419,333 oder Fr. 8872 weniger als im Vorjahre. Daran haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 393,343 (1905: Fr. 399,520), ausländische Fr. 25,990 (1905: Fr. 28,685).

Von der Mindereinnahme entfallen auf schweizerische Reisende Fr. 6177 und auf ausländische Fr. 2695.

Die Gesamtabrechnung stellt sich wie folgt:

Bruttoeinnahmen	Fr. 419,333. —
Kantonale Bezugsgebühr (4 %)	„ 16,773. 32
	<hr/>
	Fr. 402,559. 68
1. Kosten der Formulare und Porti	Fr. 1148. 25
2. Verzeichnisse der taxpflichtigen Handelsreisenden, der Bestrafungen u. s. w.	„ 1883. 15
3. Inspektionskosten	„ 251. 60
	<hr/>
	„ 3,283. —
Unter die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe	<hr/>
	Fr. 399,276. 68

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltet sich wie folgt:

	Fahrkarten.	Taxep.	Betreffnis nach		Bezugs- gebühr.	Total		
			der Bevölkerung.			1906.	1905.	1904.
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	550	77,970	51,909. 40	3,118. 80	55,028. 20	56,315. 80	54,833. 40	
Bern	504	72,450	70,985. 05	2,898. —	73,883. 05	75,389. 70	73,453. 95	
Luzern	149	21,854	17,645. 20	874. 16	18,519. 36	18,825. 25	18,536. 30	
Uri	6	900	2,372. 45	36. —	2,408. 45	2,452. 20	2,391. 45	
Schwyz	30	4,300	6,670. —	172. —	6,842. —	6,969. 85	6,862. 70	
Obwalden	1	150	1,837. 75	6. —	1,843. 75	1,892. 30	1,840. —	
Nidwalden	8	1,200	1,574. —	48. —	1,622. —	1,659. —	1,632. —	
Glarus	37	5,300	3,895. 75	212. —	4,107. 75	4,179. 45	4,071. —	
Zug	10	1,600	3,021. 95	64. —	3,085. 95	3,181. 30	3,136. 50	
Freiburg	61	9,000	15,409. 05	360. —	15,769. 05	16,088. 20	15,686. 65	
Solothurn	81	11,900	12,134. 70	476. —	12,610. 70	12,883. 20	12,574. 70	
Basel-Stadt	205	29,584	13,515. 45	1,183. 36	14,698. 81	15,072. 85	14,823. —	
Basel-Land	38	5,550	8,249. 05	222. —	8,471. 05	8,652. —	8,439. 75	
Schaffhausen	41	5,700	4,999. 50	228. —	5,227. 50	5,314. 35	5,172. 55	
Appenzell A.-Rh.	19	2,850	6,657. 45	114. —	6,771. 45	6,917. 10	6,712. 20	
Appenzell I.-Rh.	1	150	1,625. 70	6	1,631. 70	1,659. 75	1,623. 55	
St. Gallen	294	40,750	30,141. 65	1,630. —	31,771. 65	32,443. 80	31,697. 40	
Graubünden	96	13,600	12,587. 25	544. —	13,131. 25	13,417. 25	13,071. 55	
Aargau	174	25,475	24,868. 40	1,019. —	25,887. 40	26,363. 35	25,787. 35	
Thurgau	92	13,400	13,635. 13	536. —	14,171. 13	14,526. 10	14,169. 45	
Tessin	34	4,900	16,696. 10	196. —	16,892. 10	17,219. 20	16,768. —	
Waadt	174	25,200	33,886. 30	1,008. —	34,894. 30	35,570. 95	34,763. 80	
Wallis	7	950	13,781. 70	38. —	13,819. 70	14,120. 70	13,781. 45	
Neuenburg	221	31,900	15,207. 70	1,276. —	16,483. 70	16,866. 65	16,358. 80	
Genf	93	12,700	15,970. —	508. —	16,478. —	16,808. 90	16,315. 50	
Total	2926	419,333	399,276. 68	16,773. 32	416,050. —	424,779. 20	414,503. —	
Kosten der Ausweiskarten, Abrechnungsformulare, der Verzeichnisse der Namen der taxpflichtigen Reisenden, der Bestrafungen, Inspektionen u. s. w.					3,283. —	3,425. 80	3,997. —	
Total					419,333. —	428,205. —	418,500. —	

Statistik. Ausgestellt wurden 30,081 Ausweiskarten (1905: 30,153); davon sind 27,155 Gratiskarten und 2926 Taxkarten (1905: 2983). Von den Taxkarten lauten 1880 auf den Namen eines einzelnen Reisenden, 1046 sind kollektiv (eine Karte für mehrere Reisende). Auf schweizerische Reisende entfallen 20,567 Gratis- und 2739 Taxkarten (1748 einzelne, 991 kollektiv), auf ausländische 6588 Gratis- und 187 Taxkarten (132 einzelne, 55 kollektiv).

Die Zahl der Reisenden beläuft sich auf 31,248 (1905: 31,748); 24,421 Reisende (1905: 24,670) vertraten schweizerische, 6827 (1905: 7078) ausländische Firmen. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland 4706 (im Vorjahr 4838), Frankreich 1297 (1386), Italien 386 (461), Österreich-Ungarn 252 (231), Belgien 84 (80), England 67 (53), Holland 28 (19), Spanien 6 (6), Vereinigte Staaten von Amerika 1 (1).

Bezüglich der Branchen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft. Die Nahrungs- und Genussmittel sind mit 9534 (1905: 9601) (Wein 3529), dann die Textilwaren mit schweizerischen Reisenden 4284 (1905: 4301) am stärksten vertreten.

Bewilligungen zum Mitführen von Waren. Im Berichtsjahre wurden 197 (1905: 188) Bewilligungen erteilt.

Übertretungen. Es sind uns 226 (1905: 216) Urteile und Bussen-erkenntnisse übermittelt worden. Verurteilt wurden 226 (1905: 216) Personen zu Geldbussen im Betrage von Fr. 5083 (1905: Fr. 4415), und in 57 Fällen mussten umgangene Patenttaxen im Gesamtbetrage von Fr. 6150 nachträglich bezahlt werden. Von jenen 226 Personen sind 108 schweizerische und 118 ausländische Reisende.

Rechtliches. Bei der Beratung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden wurde seinerzeit im Nationalrate beantragt, dass die Patenttaxe nicht bezogen werden solle von solchen Reisenden, die nur Bestellungen auf Produkte der Landwirtschaft und auf Nahrungsmittel aufnehmen (Amtl. stenograph. Bulletin vom 10. Juni 1892/93, S. 1). Dieser Antrag fand keine Berücksichtigung, mithin wurde keine Ausnahme zu gunsten landwirtschaftlicher Produkte im Gesetze geschaffen. Gleichwohl erkannte der Kassationshof des Bundesgerichtes mit Urteil vom 23. Mai 1906, dass der Landwirt, der vom Erträgnis seiner Reben (es handelte sich um das verhältnismässig geringe Quantum

Geschäftszweige.	Inländische.	Zahl der Reisenden:				
		Ausländische.		Total.		
		Total.	Deutschland.	1906.	1905.	1904.
Textilindustrie	4,284	1,846	1,298	6,130	6,203	6,243
Maschinenindustrie	992	143	126	1,135	1,126	1,125
Metallindustrie	1,524	801	661	2,325	1,983	1,958
Bijouterie, Uhren und Uhrenfurnituren	485	315	189	800	822	805
Kurzwaren	557	324	247	881	818	841
Nahrungs- und Genussmittel	9,534	773	281	10,307	10,470	10,818
Leder, Leder- und Schuhwaren	487	365	252	852	819	890
Glasindustrie	232	129	91	361	288	204
Literarische u. Kunstgegenstände, Papier etc.	1,400	643	484	2,043	2,024	2,366
Ton-, Zement- und Steinindustrie	411	103	68	514	433	662
Chemikalien, Drogen, Parfümerien, Farb- waren	1,037	345	243	1,382	1,253	1,179
Holz und Holzwaren	536	218	160	754	722	777
Fettwaren	362	92	47	454	392	444
Abfälle und Düngstoffe	77	1	1	78	95	139
Kautschukwaren	79	93	82	172	182	175
Stroh-, Rohr- und Bastwaren	83	46	34	129	124	127
Agenturen	894	45	22	939	896	788
Verschiedenes (z. B. Rosshaar, Bürsten, Pinsel, Schwämme u. s. w.)	1,447	545	420	1,992	3,105	2,476
	24,421	6,827	4,706	31,248	31,748	31,417
1905	24,670	7,078	4,838	31,748		
	— 249	— 251	— 132	— 500		

von 70 hl.) mittelst Aufsuchens von Bestellungen bei Privaten ausserhalb seiner Wohngemeinde verkaufte, nicht unter jenes Bundesgesetz falle und demnach nicht als Handelsreisender zu betrachten sei, weil ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht als „Handelshaus“ im Sinne der Art. 1, 2 und 3 erwähnten Gesetzes bezeichnet und ebensowenig ein Absetzen der landwirtschaftlichen Produkte als ein gewerbmässiges nach Art eines Handelshauses aufgefasst werden könne.

In Fällen, in denen Zweifel darüber walten können, ob im Sinn und Geist des Gesetzes eine rote oder eine grüne Karte zu lösen sei, haben wir uns dahin ausgesprochen, dass der Wille desjenigen massgebend sei, der die Ausweiskarte verlangt. Wenn dieser sich weder nach administrativen Interpretationen, noch nach gerichtlichen Präzedenzfällen richten will, sondern auf der Verabfolgung einer grünen Karte besteht, so kann ihm diese nicht verweigert werden, wenn er erklärt, nur bei solchen Personen Bestellungen aufnehmen zu wollen, welche den oder die betreffenden Handelsartikel im Sinne des Gesetzes „wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden“. Sollte in der Folge wegen gesetzwidrigen Aufnehmens von Bestellungen Klage gegen ihn erhoben werden, so entscheidet das Gericht, dem er für seine Auslegung des Gesetzes verantwortlich ist.

II. Abteilung.

Industrie.

I. Allgemeines.

a. Betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises und der Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit durch den Bund (s. den letztjährigen Geschäftsbericht) arbeitete das Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung und zu zwei Bundesbeschlüssen aus. Die Vorlage kann, begleitet von den Experten-gutachten, den Räten im laufenden Jahre zugehen.

b. In Sachen einer Eingabe des technischen Vereins in Winterthur, vom 16. November 1905, betreffend allfällig an den Reinheitsgrad der im Handel vorkommenden verdich-

teten oder verflüssigten Gase zu stellende amtliche Anforderungen, beschloss der Bundesrat am 11. Dezember 1905, auf Antrag des Eisenbahndepartements, die Akten dem Industriedepartement zur weiteren Untersuchung und Antragstellung zu überweisen. Es sollte nach dem erwähnten Beschlusse durch diese weitere Prüfung festgestellt werden, ob vom eidgenössischen oder kantonalen Boden aus Vorkehrungen getroffen werden könnten und zu treffen seien, um für die Herstellung der komprimierten oder verflüssigten Gase bessere Garantien für fachgemässe Ausführung der Fabrikation und für möglichste Vermeidung der Gefahren, welche sich beim Gebrauch dieser Produkte ergeben können, zu schaffen.

Das Industriedepartement lud zunächst den Regierungsrat des Kantons Zürich zur Vernehmlassung in der Angelegenheit ein. Die Antwort, datiert vom 1. Februar 1906, lautete dahin, die Katastrophe am Technikum in Winterthur bewiese mit aller Deutlichkeit, dass mit dem Verkehr in komprimierten oder verflüssigten Gasen Gefahren für Leben und Gut der damit beschäftigten und anderer Personen verbunden seien, deren Verhütung kaum anders, als durch ein Eingreifen der Bundesbehörden zu bewirken sei. Durch kantonale Vorschriften lasse sich die Sache nicht wohl ordnen, indem dadurch eine zu grosse Vielgestaltigkeit kantonaler Erlasse geschaffen und der Verkehr mit den in Frage kommenden Produkten allzusehr erschwert würde. Es lasse sich vielleicht eine Kontrolle, ähnlich derjenigen über die Dampfkessel und Starkstromanlagen, einführen, welche Kontrolle z. B. durch die Institution der Kantonschemiker ausgeübt werden könnte. Dem Wunsche des Departements um Angabe der Firmen, von denen die durch die Explosion in Winterthur betroffene Flasche, sowie deren Inhalt, bezogen wurden, kam die Kantonsregierung in ihrem Antwortschreiben ebenfalls nach: das Gas lieferten Gretler & Weber in Wetzikon, der Behälter stammte vom Sauerstoff- und Wasserstoffwerk Luzern (A. Gmür).

Die eidgenössischen Fabrikinspektoren äusserten sich am 21. März folgendermassen:

„Die Angelegenheit ist in unserer Konferenz vom 15. März geprüft worden. Dabei haben wir uns zunächst gefragt, ob der Bundesrat überhaupt kompetent sei, Vorschriften über den Reinheitsgrad fraglicher Gase zu erlassen, und wir sind zum Schlusse gelangt, die Kompetenz sei allerdings vorhanden, da die Sicherheit der mit der Fabrikation beschäftigten Personen ebenfalls

in hohem Masse gefährdet sei. Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken bilden die Basis für allenfalls zu erlassende Vorschriften.

Eine weitere Frage, die wir erörtert haben, war diejenige nach dem Bedürfnis, denn wir mussten uns mit dem Eisenbahndepartement sagen, dass es sich — glücklicherweise — nur um einen einzelnen Fall handle, der zu der Eingabe Veranlassung gegeben habe. Überdies ist die Fabrik in Wetzikon mit ihren mangelhaften Betriebseinrichtungen eingestellt worden, so dass zurzeit nur zwei Werke bestehen, die sich mit der Erzeugung komprimierter Gase befassen, das Sauerstoff- und Wasserstoffwerk von A. Gmür in Luzern, und dasjenige der Akkumulatorenfabrik Örlikon, welch' letzteres nur für den eigenen Bedarf arbeitet. In Luzern sind zwei Kompressoren vorhanden, und es findet dort, nach frühern Erhebungen, täglich eine analytische Untersuchung des Produktes statt; die Fabrik liefert beispielsweise Sauerstoff für medizinische Zwecke von 99,95 % Reinheit. Örlikon soll bei seiner Fabrikation ebenfalls sehr sorgfältig vorgehen, so dass die Gefahr auf ein Minimum reduziert erscheint.

Dennoch möchten wir dem Vorschlag des technischen Vereins Winterthur das Wort reden, und, da angesichts der immer häufigeren Verwendung verdichteter Gase in der Industrie die Möglichkeit des Entstehens neuer Fabriken sehr nahe liegt, und die Möglichkeit der Wiederholung ähnlicher Katastrophen wie derjenigen in Winterthur nicht ausgeschlossen erscheint, die Einrichtung einer besondern Kontrolle über die Fabrikation befürworten.

Dagegen dürfte es sich empfehlen, nicht allgemein verbindliche Vorschriften aufzustellen, sondern je nach den Einrichtungen der Fabrik und dem von ihr beobachteten Verfahren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

Das Industriedepartement schloss sich den Ausführungen des Fabrikinspektorates an. Es ist namentlich zu betonen, dass eine verfassungsmässige und gesetzgeberische Grundlage fehlt, soweit es sich um den Schutz des Konsumenten seitens des Bundes handelt, dass aber das Fabrikgesetz in Artikel 2 und 3 die Handhabe bietet, um den bei der Herstellung solcher Gase ebenfalls gefährdeten Fabrikarbeiter zu schützen, womit indirekt auch dem Abnehmer eine bessere Garantie geboten wird. Übrigens ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat durch den Erlass des Regulativs über die periodische Prüfung der Behälter

für den Transport verdichteter oder verflüssigter Gase, vom 7. Dezember 1896 (Bundesbl. IV, 1158), bereits weitgehende Schutzvorkehrungen, allerdings von einem andern Gesichtspunkte aus, getroffen hat, die gewiss von grossem Werte sind.

Das Industriedepartement schlug vor, in den noch in Frage kommenden zwei Fabriken durch die vom Inspektorenkollegium vorgeschlagenen Experten oder einen derselben, unter Mitwirkung des Inspektorats selbst, die zur Aufstellung der daherigen Schutzvorschriften nötige Untersuchung vornehmen zu lassen. Der Bundesrat stimmte der Auffassung des Departements zu (3. April), und es wurde dementsprechend das Nötige vorgesorgt.

c. Vom 17.—26. September fand in Bern die diplomatische Konferenz für Arbeiterschutz statt. Sie führte zum Abschluss

eines internationalen Übereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen, unterzeichnet durch die Bevollmächtigten von 14 Staaten,

eines internationalen Übereinkommens betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie, unterzeichnet durch die Bevollmächtigten von 7 Staaten.

Hinsichtlich der von uns an die Staaten erlassenen Rundschreiben vom 14. Juni und 4. September, der Protokolle der Konferenz und der Vertragstexte verweisen wir auf die Separatbeilage zum Bundesblatte vom 7. November, hinsichtlich unseres Rundschreibens vom 23. Oktober auf Bundesblatt V, 175.

In bezug auf das letztere erhielten wir seitens des Auswärtigen Amtes in Berlin die Antwort, die kaiserliche Regierung begrüsse den Abschluss der beiden Abkommen gleichfalls mit besonderer Genugtuung, und teile unsere Hoffnung, dass sie nicht nur einen unmittelbaren Fortschritt, sondern auch die weitere Entwicklung des Arbeiterschutzes auf internationalem Wege anbahnen werden.

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Im Jahre 1906 wurden dem Gesetze neu unterstellt und in das Verzeichnis der Fabriken eingetragen:

578 Etablissements mit 7177 Arbeitern.

Vom genannten Verzeichnis wurden gestrichen:
229 Etablissements mit ursprünglich 3183 Arbeitern.

Der Bestand der am 31. Dezember 1906 dem Gesetze unterstellten Etablissements beläuft sich auf 6988 mit etwa 281,000 Arbeitern.

Firmaänderungen wurden eingetragen: 460.

Indem wir auf die unter Ziffer V enthaltenen Mitteilungen verweisen, erwähnen wir hier folgende Verfügungen:

a. Ein Nachbar des Betriebs einer Obst- und Weinbaugenossenschaft warf die Frage auf, ob dieser nicht dem Fabrikgesetze zu unterstellen sei. Das Departement verneinte die Frage, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es besteht der Grundsatz, dass Betriebe landwirtschaftlicher Natur vom Fabrikgesetze nicht zu erfassen seien. Mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ist häufig die ebenfalls im grossen Massstab unternommene Mostbereitung direkt verbunden; auch die Verwendung von Maschinen und von motorischer Kraft kommt immer mehr vor. Nichtsdestoweniger ist gemäss jenem Grundsatz die Unterstellung unter das Fabrikgesetz ausgeschlossen, und es rechtfertigt sich nicht, die Genossenschaft anders zu behandeln, bloss weil sie keinen eigenen, rein landwirtschaftlichen Betrieb hat. Übrigens muss auch ihrem Unternehmen wenigstens die Eigenschaft eines landwirtschaftlichen Hilfsbetriebes zugeschrieben werden.

2. Die Bestimmungen des Fabrikgesetzes betreffend die Arbeitszeit liessen sich gar nicht durchführen, weil für die ausserordentlich kurze Betriebszeit das für die Ablösung erforderliche Personal nicht aufzubringen wäre.

3. Die Störung der Nachtruhe könnte sowieso nicht vermieden werden, denn es müsste im Hinblick auf die Natur des Betriebes ohne weiteres Nacharbeit bewilligt werden. (11. Dezember.)

b. Eine Kantonsregierung stellte bei uns das Begehren, es sei die im Jahre 1888 erfolgte Unterstellung des dortigen Zeughauses unter das Fabrikgesetz aufzuheben. Wir lehnten dasselbe aus folgenden Gründen ab:

Seit Jahren sind die Zeughäuser der Kantone Zürich, Bern, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt, Genf, das eidgenössische Kriegsdepot in Thun, sowie die eidgenössischen Werkstätten für Waffen-, Pulver-, Munitions- und Wagenfabrikation

u. s. w. dem Fabrikgesetze unterstellt; die Zeughäuser deshalb, weil sich dort grössere oder kleinere gewerbliche Betriebe (Werkstätten) befinden. Es geht nicht wohl an, diese Werkstätten vom ganzen Zeughausbetriebe zu trennen, weil wenigstens ein Teil der Leute bald in den Werkstätten, bald in den Magazinen zu tun haben. Für die Unterstellung dieser Betriebe galten stets die gleichen Normen, wie für diejenige privater Betriebe, und es wäre ebenso unverständlich, wie ungerechtfertigt, die industriellen Anstalten des Bundes und der Kantone in bezug auf ihr Verhältnis zum Fabrikgesetz anders zu behandeln, als solche von Privaten.

Wäre die Durchführung der Fabrikgesetzgebung wirklich unmöglich oder auch nur erschwert, so hätte sich dieser Umstand schon längst, und auch in andern Kantonen, geltend machen müssen. Von keiner andern Seite ist man aber in diesem Sinne vorstellig geworden, und das eidgenössische Militärdepartement erklärt ausdrücklich, dass ihm keine Übelstände bekannt seien, die bisher aus der Anwendung jener Gesetzgebung entstanden wären. Auch das Samstagarbeitsgesetz speziell ist in allen andern Zeughäusern und Kriegswerkstätten ohne Anstand zur Einführung gelangt; das eidgenössische Kriegsdepot Thun schliesst schon seit Jahren am Samstagabend um 5 Uhr.

Es ist zuzugeben, dass, wie ja auch in Privatbetrieben, Fälle vorkommen, wo die normale Arbeitszeit nicht eingehalten werden kann. Es darf aber diesen Fällen nicht die Bedeutung beigemessen werden, die der Staatsrat anführt. Die Einrückungs- und Entlassungstage der Einheiten sind in der Regel lang zum voraus bekannt, und es kann also gemäss Artikel 11 oder 13 des Fabrikgesetzes und Artikel 5, Absatz 1, des Samstagarbeitsgesetzes die nötige Bewilligung eingeholt werden, wenn eine Abweichung von der normalen Arbeitszeit in Aussicht zu nehmen ist. Die Bedürfnisse einer Mobilmachung im Kriegsfall können hier füglich ausser acht gelassen werden. Tritt dieser Fall ein, dann wird für die Militäranstalten nicht die Fabrikgesetzgebung, sondern die zwingende Notwendigkeit gebieten.

Es ist noch beizufügen, dass die vom Staatsrat gewünschte Massnahme für die Zeughausarbeiter den Entzug der aus der Haftpflichtgesetzgebung resultierenden Vorteile zur Folge hätte. Für diese Konsequenz dürfte die Bundesbehörde die Verantwortung nicht übernehmen. (10. April.)

c. Der Inhaber einer Zement- und Gipswarenfabrik ersuchte um deren Streichung von der Fabrikliste. Unser Entscheid erfolgte in verneinendem Sinne, in Erwägung:

Die fragliche Zement- und Gipswarenfabrik ist am 26. Januar 1898 mit einer Arbeiterzahl von 12 Personen dem Fabrikgesetz unterstellt worden. Seither wurde die Gipswarenfabrikation eingestellt. Die von der kantonalen Behörde am 7. November 1905, also zu einer Zeit, wo die Bautätigkeit gewöhnlich zurückgeht, angehobene Untersuchung ergab, dass im Fabrikgebäude 5 und unmittelbar daneben 3 Arbeiter — Handlanger — beschäftigt waren, die ersteren mit der eigentlichen Zementwarenfabrikation und die letztern mit der Zubereitung von Sand und Kies für diese Fabrikation. Zu derselben Zeit waren ausserdem in der dem Petenten gehörenden, angrenzenden Kiesgrube 4 weitere Arbeiter, ebenfalls Handlanger, tätig. Dieselben sind, wie die Erdarbeiter in den Lehmgruben der Ziegeleien und die Grubenarbeiter von Zement- und Kalkfabriken, bei der Berechnung der Arbeiterzahl mit in Betracht zu ziehen, da sie das für die Fabrikation erforderliche Rohmaterial gewinnen, und das Gesetz keinen Unterschied zwischen Handlangern und Arbeitern kennt. Wenn auch die Leute gewöhnlich nur bei Regenwetter in der Grube beschäftigt sind, so ist ihre Mitwirkung bei der Fabrikation immerhin eine regelmässig wiederkehrende.

Der Betrieb des genannten Etablissements weist den unverkennbaren Charakter einer Fabrik auf. Wie die kantonale Behörde auch erfuhr, nahm die Arbeiterzahl seit der Untersuchung vom 7. November 1905 um 1 Arbeiter — Zementer — zu, so dass gegenwärtig 9 Arbeiter gleichzeitig und ständig in Verwendung kommen. Es ist alsdann mit Rücksicht auf die im kommenden Frühjahr eintretende regere Bautätigkeit zu erwarten, dass das Arbeitspersonal eher zu- als abnehmen wird.

Wenn der Petent im ferneren in seiner Eingabe auf den Entscheid des Industriedepartements vom 2. April 1894 (Kommentar S. 43) hinweist, worin gesagt ist, dass man die Unterstellung von Hilfsbetrieben nicht für tunlich halte, so lange die Hauptbetriebe nicht unterstellbar seien, und ihre Nebenbetriebe nur für eigenen, nicht für fremden Bedarf arbeiten, so ist zu bemerken, dass die in dem erwähnten Entscheide angeführten Etablissements solche sind, die einen ganz eigenartigen Charakter aufweisen und bei denen die Durchführung des Fabrikgesetzes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder ganz

unmöglich wäre. Es ist in dieser Hinsicht in Erinnerung zu bringen, dass die Bundesbehörde zu wiederholten Malen erklärte, es seien die Hotels, die Lehrwerkstätten u. s. w. der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt. Zugegeben, der Geschwister fabriziere Zementwaren ausschliesslich für sein Baugeschäft, so ist er eben doch mit seiner Fabrikation in letzter Linie für Drittpersonen tätig. Auf der Fabrikliste figurieren beispielsweise eine Anzahl Säge-Etablissements, welche die Hilfsbetriebe zu den dem Fabrikgesetze nicht unterstellten Baugeschäften bilden. Das fragliche Zementwarengeschäft gehört in dieselbe Kategorie, und es geht nicht an, bei ihm eine Ausnahme zu machen. (26. Januar.)

d. Drei Brennmaterialien-geschäfte rekurrirten gegen die seitens der kantonalen Behörde verfügte Unterstellung unter das Gesetz, zwei davon, obschon sie auf dem üblichen Fragenschema die Frage der Unterstellung bejaht hatten. Wir verfügten Abweisung, in Anbetracht:

Da die in den Geschäften der Rekurrenten bestehenden Betriebsverhältnisse gleichartig sind, können die drei Rekurse zusammen behandelt werden.

Gemäss den von den Firmainhabern ausgefüllten Fragenschemas beträgt die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter bei Motorbetrieb 6—20, 15—30 und 4—10. Die zur Unterstellung unter das Gesetz erforderlichen Requisite sind bei allen 3 Etablissements vorhanden.

Es ist ausdrücklich zu bemerken, dass nicht nur die im geschlossenen Raume und an den Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeiter, sondern auch die sogenannten Platzarbeiter mit Einschluss der Fuhrleute bei der Berechnung der Arbeiterzahl in Betracht fallen (vgl. Bundesratsentscheide vom 17. Februar 1893 und 26. Mai 1899, Kommentar S. 40 und 63). Das Gesetz macht auch zwischen regelmässigen Arbeitern und Tagelöhnern keinen Unterschied. Verschiedene Vorentscheide des Bundesrates sprechen für die seit Jahren ausgeübte Unterstellungspraxis betreffend die Brennmaterialien-geschäfte (s. u. a. Rekursentscheid vom 14. September 1895, Kommentar S. 48). Eine grössere Anzahl ähnlicher Betriebe, wie die in Frage stehenden, sind in die Fabrikliste eingetragen, die meisten sind kleineren Umfanges, so dass es nur recht und billig wäre, diese ebenfalls von der Liste zu streichen, wenn man sich gegenüber den drei Rekurrenten willfährig zeigen wollte.

In materieller Hinsicht wird von den Rekurrenten als Hauptgrund gegen die Unterstellung geltend gemacht, ihre Geschäfte seien nur Handels- und keine Fabrikationsgeschäfte, und es bilden die Räume, in denen sich der maschinelle Betrieb vollziehe, nur einen kleinen Teil des Gesamtetablissemtes.

Beides trifft zu, das erstere jedoch nur teilweise, und bezüglich der schon unterstellten Betriebe in ganz demselben Masse, wie bei denjenigen der Rekurrenten. Mit dem Handel mit Brennmaterialien ist bei allen ausnahmslos eine gewisse produktive Tätigkeit verbunden, nämlich die Herstellung von Brennholz. Mit dieser Arbeit sind aber nicht ausschliesslich die Arbeiter an den Sägen und Spaltmaschinen betätigt, sondern auch die Fuhrleute, die das Holz aus dem Walde oder von der Bahn herbei- und in verkleinertem Zustande wieder zu den Abnehmern führen; ferner die Tagelöhner, die das Holz zu den Maschinen tragen, wenn dies nicht auch die Fuhrleute besorgen, was ebenfalls vorkommt, und die das Kleinholz wieder wegtragen, aufschichten und aufladen. Weil alle diese Arbeiter mehr oder weniger häufig mit den Gefahren des Maschinenbetriebes in Berührung kommen, so hat man die Holzspaltereien den Holzsägereien von jeher gleichgestellt, und demgemäss bei Erörterung der Unterstellungsfrage die Platzarbeiter, Handlanger und Fuhrleute mitgezählt.

Erfahrungsgemäss lassen sich auch die verschiedenen Arbeiterkategorien nicht auseinanderhalten. Denn, wenn der eine Arbeiter abwesend ist, tritt der nächste beste an seine Stelle. Überhaupt kann bei Holzspaltereien nicht von gelernten Arbeitern gesprochen werden; im Unterschied zu den Sägereiarbeitern sind sie samt und sonders als Handlanger zu betrachten, und deshalb erhöht sich auch das Unfallrisiko ganz bedeutend.

Auch hinsichtlich des Verhältnisses von Maschinenraum und Lagerraum ist eine Analogie mit den Sägereien vorhanden, denn auch in den letzteren bildet der Sägeraum meist nur einen Bruchteil des gesamten, den Geschäftszwecken dienenden Raumes. Übrigens sind die dem Fabrikgesetze unterstellten Sägereien in der Mehrzahl Handelsgeschäfte und unterscheiden sich in dieser Hinsicht von den Holzspaltereien nur dadurch, dass sie nicht gespaltenes Holz, sondern nur Schnittwaren verkaufen. Manche treiben aber auch noch Handel mit Rohholz, das keinerlei Bearbeitung erfährt, so wenig wie die Kohlen, die die Besitzer der Holzspaltereien ebenfalls verkau-

fen. Trotzdem hat niemand daran gedacht, die handeltreibenden Sägereigeschäfte deshalb von der Fabrikliste zu streichen.

Es sind somit die nämlichen Gründe, die früher dazu geführt haben, die Holzspaltereien bezüglich ihrer Stellung zum Fabrikgesetz gleich zu behandeln, wie die Holzsägereien, heute noch in unverminderter Weise vorhanden. (3. April.)

e. In Vollziehung unseres Beschlusses vom 2. Juni 1905 (s. den letztjährigen Geschäftsbericht) wurde vom berichterstattenden Departement in Verbindung mit dem Eisenbahndepartement das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, vom 19. Dezember 1902, auf 66 Werkstätten und Kraftzentralen von Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, die in allen übrigen Beziehungen unter dem Fabrikgesetz stehen, als anwendbar erklärt hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeit des Personals. Aus der Untersuchung der Betriebsverhältnisse in sämtlichen derartigen Betrieben resultiert die gleichzeitige Neuunterstellung von 44 solcher unter das Fabrikgesetz, indem bei ihnen die allgemein geltenden Regeln für diese Unterstellung zutrafen.

Bei diesem Anlass fügen wir, im Hinblick auf die Verhandlung des Ständerates betreffend den letzten Geschäftsbericht, bei, dass in bezug auf die Werkstätten der S. B. B. die im Fabrikgesetz vorgesehenen Befugnisse der Kantonsregierungen unangetastet blieben und effektiv auch ausgeübt wurden. Die der kantonalen Genehmigung der Fabrikordnungen vorangehende Verhandlung der Generaldirektion mit dem berichterstattenden Departemente bezweckte nur, eine einheitliche Fabrikordnung für die in verschiedenen Kantonen gelegenen Werkstätten zu ermöglichen, bzw. vor der Vorlage an die Kantonsregierungen gemeinsame Vorschläge der Fabrikinspektorate einzuholen und damit eine nachherige Beanstandung in den einzelnen Inspektionskreisen zu vermeiden. Worin der gerügte direkte Verkehr der Werkstätten der S. B. B. mit dem genannten Departement bestanden habe, ist diesem nicht bekannt. Für die Werkstätten dieser Verwaltung handelte die Generaldirektion; seitens der übrigen findet ein direkter Verkehr, z. B. hinsichtlich der Unterstellungsfrage, in dem Masse statt, wie er jedem Fabrikhaber gestattet ist.

Das Gesuch einer Dampfschiffverwaltung, die mit dem Bau eines neuen Dampfbootes auf der Werfte beschäftigten Ar-

beiter der Maschinenfabrik, gleich wie die Arbeiter der Werfte, als dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1902 unterstellt zu betrachten, wurde vom Departement abgelehnt, mit der Begründung: Der Bundesratsbeschluss vom 1. März 1901 (bezw. 2. Juni 1905) hatte zum Zweck, nicht etwa allgemein die Arbeitszeit der in solchen Betrieben beschäftigten Personen zu verlängern, sondern die Möglichkeit zu schaffen, sie nach Bedarf den Anforderungen des Eisenbahn- oder Dampfbootbetriebes anzupassen. Die vom Personal der Maschinenfabrik auf der Werfte ausgeführten Arbeiten berühren keineswegs Einrichtungen, die im Interesse des Betriebes etwa von seiten der eigentlichen Werftarbeiter unternommen werden, sondern es handelt sich eben um den Bau eines Dampfbootes, der mit dem Schiffsverkehr in keiner Beziehung steht. Von der Notwendigkeit, eine andere, als die vom Fabrikgesetz vorgeschriebene Arbeitszeit einzuhalten, ist keine Rede. Sollte die rechtzeitige Fertigstellung des Schiffes durch unvorhergesehene Umstände verzögert werden, so mag die den Bau ausführende Firma bei der kantonalen Behörde die Bewilligung zu Überzeitarbeit nachsuchen. (3. März.)

2. Nacht-, Sonntags-, Hilfsarbeit; Änderung der Normalarbeitszeit

Unter den durch das Gesetz und die Verhältnisse jedes einzelnen Falles gebotenen Bedingungen wurde, nach jeweiliger Begutachtung durch Kantonsregierung und Fabrikinspektorat, bewilligt die Vornahme von

a. Nachtarbeit (Art. 13):

11 Werken der Metall-, Maschinen- und Elektrizitätsbranche, 4 Zeitungsdruckereien, 2 chemischen Fabriken, 2 Marmorsägen, 1 Steinfabrik, 1 Asphaltwerk, 1 Schokoladefabrik, 1 Fettwarenfabrik ;

b. Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 13 und 14):

2 Glashütten, 2 Kühlanlagen, 2 metallurgischen Werken, 1 Calciumcarbidfabrik, 1 chemischen Fabrik, 1 Fettraffinerie, 1 Viscosefabrik, 1 Fabrik von Isoliermaterial, 1 Imprägnieranstalt ;

c. Sonntagsarbeit (Art. 14):

1 Feilenfabrik, 1 Kühlanlage, 1 Backsteinfabrik, 1 Biskuitfabrik ;

d. Hilfsarbeit (Art. 12):

1 Gerberei ;

e. schichtenweiser Arbeit über Mittag :

4 Zeitungsdruckereien, 1 polygraphischen Institut, 1 Schlichterei, 1 Filzfabrik, 1 Metallspänefabrik, 1 Munitionsfabrik.

Obschon das Departement es mit der Erteilung dieser Bewilligungen sehr genau nimmt und den Ansprüchen der Fabrikhaber häufig entgegentritt, hat deren Zahl sich gegenüber dem Vorjahre vermehrt. Diese Erscheinung dürfte einerseits eine zufällige, anderseits darauf zurückzuführen sein, dass die Industrie eine bedeutende Entwicklung aufweist, die Zahl der dem Gesetz unterstellten Betriebe stets wächst, und kleinere Abweichungen von der normalen Arbeitszeit ohne Erlaubnis immer weniger geduldet werden. Dies erklärt auch, dass manche Bewilligungen nur einen oder einzelne Arbeiter (Überwachungsdienst), sowie bloss einzelne Stunden umfassen.

Abgesehen von denjenigen Etablissements, die unter die allgemeinen Beschlüsse betreffend Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit fallen, sind nur 266 (1901 : 178 — ungefähr 3 %), also 3,8 % der Gesamtzahl, im Besitze derartiger Bewilligungen.

Auf die Anfrage einer kantonalen Behörde betreffend die Vornahme von Speditionsarbeiten in Bierbrauereien nach 12 Uhr mittags an Sonntagen teilte das Departement mit, dass die Kantonsregierungen den Bierbrauereien eine weitere Ausnahme, als sie das Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. Dezember 1905 vorsieht, gemäss Artikel 14 des Gesetzes an Sonn- und Festtagen gestatten dürfen, jedoch nur im einzelnen Notfalle, also nicht generell. (9. März.)

Den Rekurs einer Buchdruckerei gegen die vom bericht-erstattenden Departement verfügte Abweisung ihres Gesuches um Bewilligung eines dreizehnstündigen durchgehenden Tagesbetriebes der Setzmaschine lehnten wir ab, in Erwägung :

Das Industrieministerium gestattete der Buchdruckerei, bei der Erstellung einer Tageszeitung die Mittagspause für jeden an der Setzmaschine beschäftigten Arbeiter ablösungsweise derart einzurichten, dass der Gang dieser Maschine ununterbrochen fort dauern kann. An diese Bewilligung wurde u. a. die Bedingung geknüpft, dass die gesamte Arbeitszeit an der Setzmaschine täglich 11 Stunden, bezw. 9 Stunden an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen, nicht überschreiten dürfe. Da die Petenten eine weitergehende Bewilligung, d. h. einen durchgehenden Tagesbetrieb von 13 Stunden wünschten, aber nicht erlangen konnten, rekurrirten sie nun gegen die erwähnte Verfügung des Departements.

Die genannte Firma wurde wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass nach bisheriger Praxis der von ihr gewünschte dreizehnstündige Tagesbetrieb nicht in diesem Umfange bewilligt werden könne, indem nicht nur die Arbeitszeit eines einzelnen Arbeiters, sondern auch diejenige des Betriebes als solchen sich innert der Grenzen von Artikel 11 des Fabrikgesetzes bewegen müsse. So hat der Bundesrat mehrmals die wechselweise Anordnung der Pausen, insofern sie eine Verlängerung der Betriebsdauer über 11 Stunden täglich hinaus zur Folge hatte, als unzulässig erklärt und bestimmt, dass die Pausen nur dann von der Arbeitszeit abgerechnet werden dürfen, wenn sie regelmässig und gleichzeitig von sämtlichen Arbeitern eingehalten werden (Kommentar S. 190, Ziffer 1, und S. 195, Ziffer 5 und 6).

Es sind bereits eine Anzahl Buchdruckereien im Besitze der Bewilligung zum ununterbrochenen Tagesbetrieb der Setzmaschine, unter der Bedingung, dass die elfstündige Betriebsdauer nicht überschritten werde. Die Bewilligungen wurden jeweilen erteilt, um die rechtzeitige Fertigstellung einer Zeitung zu ermöglichen. Durch Einsetzung einer über die Mittagszeit arbeitenden Schicht ist auch bei der rekurrirenden Buchdruckerei dem Bedürfnis der rechtzeitigen Spedition der betreffenden Zeitung Rechnung getragen. Da diese um 4 Uhr nachmittags erscheint, ist die Überschreitung der elfstündigen Betriebszeit keine Notwendigkeit. Die Rekurrenten scheinen überhaupt mehr auf ökonomische Gründe abzustellen, die aber für die Bundesbehörde nicht ausschlaggebend sind. Übrigens wäre die Bundesbehörde nach Massgabe von Artikel 11, Absatz 4, des Fabrikgesetzes gar nicht befugt, eine Verlängerung

der Betriebszeit über die gesetzliche Grenze hinaus zu bewilligen.

Mit Recht bemerken die eidgenössischen Fabrikinspektoren, dass es nicht angehe, „heute, nach bald 30jähriger Anwendung des Fabrikgesetzes und zu einer Zeit, wo alles dahin tendiert, die Arbeitszeit noch mehr, als bisher, zu verkürzen, von der stets geübten Praxis abzuweichen, und in die, durch eine Anzahl Rekursentscheide des Bundesrates sanktionierte, grundsätzliche Auffassung von der Anwendbarkeit von Artikel 11 des Fabrikgesetzes Bresche zu legen“. (9. Juni.)

Entsprechend dieser Auffassung erhoben wir in Sachen einer andern Zeitungsdruckerei, die, entgegen dem Wortlaut der Bewilligung zum durchgehenden Betrieb über Mittag, eine zwölfstündige Arbeitszeit hatte, beim Bundesgericht gegen das Urteil des Bezirksgerichts, das die Verzeigten von Schuld und Strafe freigesprochen hatte, Kassationsbeschwerde. Diese wurde am 11. Dezember abgewiesen; von der uns noch nicht bekannten Begründung des Kassationshofes wird es abhängen, ob und inwieweit die Verlängerung des Elfstundentages vermittelt schichtenweisen Betriebes in der Industrie uns neue Schwierigkeiten bereite.

3. Verschiedenes.

a. Ein Fabrikhaber führte gegen die Kantonsregierung Beschwerde, weil sie in der Fabrikordnung die Entlassung eines Arbeiters ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist wegen gänzlichen Fernbleibens von der Arbeit oder wegen vorübergehender Entfernung von derselben nur nach vorausgegangener Verwarnung, bzw. im Wiederholungsfalle, zulassen wollte, während der Fabrikant diese Beschränkung nicht gelten lassen wollte.

Das Departement entschied:

Wenn der Arbeitgeber in seiner Fabrikordnung den Passus aufnimmt, dass der Arbeiter sofort entlassen werden könne, sofern er sich unerlaubterweise während der Arbeitszeit entfernt oder gänzlich fernbleibt, so geht er offenbar zu weit. Hierbei kann nämlich ein solcher Tatbestand nicht als ein regelmässig zutreffender Entlassungsgrund im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er schicke keinen Arbeiter wegen einmaligen Wegblei-

bens fort, ist ohne Bedeutung, wenn er das Recht hierzu in der Fabrikordnung doch sanktioniert haben will.

Es besteht kein Zweifel, und auch Artikel 8, Absatz 1, 2. Satz, des Fabrikgesetzes lässt diese Auffassung zu, dass die behördliche Genehmigung einer Fabrikordnung nicht nur verweigert, bzw. deren Abänderung verlangt werden kann, wenn sie gegen den Buchstaben des Gesetzes verstösst, sondern auch, wenn sie gewisse Unbilligkeiten enthält. Eine solche Unbilligkeit muss in der vom Beschwerdeführer aufgenommenen Bestimmung betreffend Entlassung des Arbeiters in den genannten Fällen erblickt werden. Die von der kantonalen Behörde verfügte Abänderung der Bestimmung ist demnach eine berechnigte. (11. August.)

b. Unser Kreisschreiben an die Kantonsregierungen betreffend Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile, vom 14. September, s. Bundesbl. IV, 566.

c. In Sachen unserer Kassationsbeschwerde gegen R. Endtner verweisen wir auf das Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai (Entscheidungen, Bd. XXXII, 1. Teil, S. 351).

d. Fabrikinspektorat. Die Zahl der von den 9 inspizierenden Beamten vorgenommenen Fabrikbesuche betrug 7773 (1905 : 7482).

4. Revision des Fabrikgesetzes.

Das Departement nahm eine „Zusammenstellung der Vorschläge der Kantonsregierungen“ vor, die gedruckt vorliegt.

Ferner ging von verschiedenen Seiten (schweizerischer Handels- und Industrieverein, kaufmännisches Direktorium St. Gallen, Zürcher Handelskammer, Aargauische Handelskammer, schweizerischer Arbeiterbund, schweizerischer Gewerbeverein, schweizerischer elektrotechnischer Verein, schweizerische Gesellschaft für Sonntagsfeier, evangelisch-soziale Arbeitervereine der Schweiz, Union féministe u. s. w.) ein reichhaltiges Material betreffend die Revisionsangelegenheit ein.

Um zu den eingereichten Vorschlägen, vorgängig den Beratungen der Expertenkommission, Stellung zu nehmen, behandelte das Departement dieselben mit den Fabrikinspektoren im Oktober in einer Reihe von Sitzungen. Die Arbeit konnte nicht

zu Ende geführt werden; sie wird jedoch ohne Verzug wieder aufgenommen, und es soll hernach die Expertenkommission einberufen werden.

Für diese Kommission verlangte der Zentralverband der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz mit Eingabe vom 2. Mai eine viergliedrige Vertretung. Das Departement antwortete am 4. Mai, dass es sich im allgemeinen an die Vorschläge der allgemeinen Interessenverbände halten werde, da sonst die Ansprüche der einzelnen Gruppen und damit die Zahl der Kommissionsmitglieder ins Ungemessene sich ausdehnen würden.

III. Bundesgesetz betreffend die Samstagarbeit in den Fabriken.

a. Nach Anhörung von Kantonsregierung und Fabrikinspektorat wurden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen *Be-*
willigungen für Verlängerung der ordentlichen Samstag-
arbeitszeit erteilt: je 1 Zeitungsdruckerei, Seidenfärberei (für das Tröcknen), Calciuracridfabrik, Kehrriechverbrennungsanstalt, Seifen- und Kerzenfabrik (für das Einlagern des mit dem letzten Schiff ankommenden Rohfetts), Tabakfabrik.

12 Begehren wurden abgelehnt, worunter dasjenige einer Maschinenfabrik betreffend die Abgabe der Werkzeuge bei Arbeitsschluss.

b. Betreffend den Vollzug des Gesetzes erliessen wir am 28. Dezember ein *Kreisschreiben* an die Kantonsregierungen (Bundesbl. VI, 686). Es war von vorneherein anzunehmen, dass mit demjenigen vom 20. Dezember 1905 ein, wenn auch bloss vorläufiger, Abschluss hinsichtlich der Einführung des Gesetzes nicht erreicht sei. Immerhin war die Zahl und Bedeutung der seither eingegangenen Begehren allgemeiner Art und keine so erhebliche, wie erwartet werden mochte.

Es ist uns nicht bekannt, auf welchen Gründen der uns im Ständerat gemachte Vorwurf zu laxer Handhabung des Gesetzes beruht. Einer solchen sind wir uns keineswegs bewusst; wir bekommen übrigens auch den gegenteiligen Vorwurf zu hören. Zu den widerstreitenden Interessen, die sich aus dem Arbeiterschutz und den Bedürfnissen der Industrie ergeben, gesellt sich noch die Lohnfrage. Es wurde, auch aus Arbeiter-

kreisen, bei uns nachdrücklich mit dem Lohnausfall (für die sechste Nachtschicht, die zehnte Stunde u. s. w.) argumentiert, und sogar in Streitfällen telegraphisch unsere Intervention angerufen; das Gesetz gestattet uns jedoch nicht, dieses Moment zu berücksichtigen. Jener ersterwähnte Vorwurf veranlasst uns immerhin, an dieser Stelle über unsere Tätigkeit etwas eingehend zu berichten.

c. Eine Kantonsregierung erteilte einer Buchdruckerei die Überzeitbewilligung „für 14 Tage“, die auf verschiedene Zeiten des Jahres fielen, und stützte sich hierbei auf Artikel 5, Absatz 1, des Gesetzes. Das berichterstattende Departement erklärte ihr: „Dieser Auffassung liegt ein Irrtum zu Grunde, denn die in Absatz 1 genannten Bewilligungen dürfen die Dauer von zwei Wochen, d. h. von 14 aufeinanderfolgenden Tagen, nicht übersteigen. Artikel 5, Absatz 2, wäre aus dem Grunde nicht anwendbar, weil es sich nicht um den Druck von „Tageszeitungen“, d. h. von täglich erscheinenden Zeitungen, handelt (Ziffer III des Kreisschreibens des Bundesrates vom 20. Dezember 1905). Es bleibt somit nichts anderes übrig, als im Sinne von Artikel 5, Absatz 1, von Fall zu Fall zu entscheiden.“ (14. Februar.)

d. Zu mehrfachen Auseinandersetzungen gaben die Reinigungsarbeiten Anlass. Es seien folgende Verfügungen des Departements erwähnt:

1. Holzplatzarbeiter sind nicht als Hülfсарbeiter im Sinne von Artikel 12 des Fabrikgesetzes anzusehen, und durch sie auszuführende Arbeiten des Reinigens und Aufräumens an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen müssen in der neunstündigen Arbeitszeit inbegriffen sein. (29. März.)

2. Die in einer Spenglerei durch Handlanger nach Schluss der gesetzlichen Samstagarbeit vorgenommenen Reinigungsarbeiten sind unzulässig. Die Bestimmung von Artikel 1 des Gesetzes lässt keine abweichende Interpretation zu. Es ist auf die entsprechenden Ausführungen des Bundesrates in der Botschaft vom 14. November 1902 zu verweisen. Der Referent im Ständerate bestätigte diese ausdrücklich, und man war sich überhaupt in den gesetzgebenden Räten vollständig klar darüber, dass wegen der Reinigungsarbeiten eine Reihe von Betrieben vor 5 Uhr schliessen müssen. Übrigens kommt natürlich die Gesetzesbestimmung nicht bloss erwachsenen, sondern auch ju-

gendlichen Arbeitern (Lehrlingen u. s. w.) zu gute, die häufig solche Arbeiten verrichten müssen und des Schutzes besonders bedürftig sind.

Es ist dem Departement bekannt, dass die erwähnte Gesetzesbestimmung vielerorts Anstoss erregt. Dieser Umstand kann aber für die mit dem Vollzug betrauten Behörden nicht massgebend sein, und die Interessenten sollten in Erwägung ziehen, dass der Gesetzgeber einen wirklichen Fortschritt in Sachen des Arbeiterschutzes herbeiführen wollte, dass jedoch dieser Fortschritt keineswegs ungebührliche Anforderungen stellt.

Keine Geltung hat das Gesetz auf dasjenige Personal allgemeiner Baugeschäfte, das nicht unter dem Fabrikgesetz steht. (10. November.)

3. Die Bestimmung von Artikel 1 betreffend das Reinigen ist für das ganze, dem Fabrikgesetz unterstellte Personal eines Betriebes massgebend. (13. November.)

e. Gemäss Ziffer II, lit. d, des Kreisschreibens vom 20. Dezember 1905 wird für Brennholzgeschäfte der Detailvertrieb allgemein als Hülsarbeit erklärt, in dem Sinne, dass auf ihn an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen Artikel 1 des Gesetzes nicht anwendbar ist. Das Departement stellte fest: unter dem Detailbetrieb ist, im Hinblick auf die Natur solcher Geschäfte, unzweifelhaft die Magazin- und Speditionsarbeit verstanden; ausgeschlossen bleibt der Maschinenbetrieb. (14. November.)

f. Die Bewilligungen im Sinne von Artikel 5, Absatz 2 und 3, des Gesetzes dürfen für „eine längere Z e i t d a u e r“, als eine solche von 2 Wochen (Absatz 1), erteilt werden. Das Departement sprach sich dahin aus, dass somit eine kantonale Bewilligung nur auf eine bestimmte, nicht eine unbestimmte Zeit lauten dürfe, bezw. regelmässig zu erneuern sei; da eine Frist nirgends bestimmt sei, stehe es einstweilen der kantonalen Behörde zu, deren Dauer im einzelnen Falle festzusetzen. (16. Januar.)

Anlässlich des Gesuches einer Buchdruckerei erklärte das Departement, dass es der Kantonsregierung gewiss zukomme, den in Ziffer III, lit. f, des Kreisschreibens vom 20. Dezember 1905 genannten Geschäften gegebenenfalls Bewilligungen zu erteilen, die sich auf einen erheblich längern Zeitraum, als

nur auf einen solchen von 4 Wochen, erstrecken; andernfalls müsste die Bewilligung, bei regelmässiger Fortdauer des Bedürfnisses, in kurzen Zwischenräumen erneuert und damit für beide Teile zur lästigen Formalität werden. (5. Mai.)

g. Ein kantonaler Arbeitersekretär stellte das Gesuch, es möchte mit bezug auf das Bundesgesetz betreffend die Samstagarbeit der kontinuierliche Betrieb in den Papierfabriken, speziell in einer solchen des betreffenden Kantons, behandelt werden, wie derjenige in den Getreidemühlen (verkürzte Nachtschicht bis 2 Uhr nachts, im Anschluss an eine neunstündige, abends 5 Uhr zu beendige Tagsschicht). Es wurde mit andern Worten gewünscht, der Bundesrat möchte auf seinen Beschluss vom 20. Dezember 1905 zurückkommen, womit den Papierfabriken die Fortführung des Betriebes bis Sonntag morgen in bisheriger Weise gestattet wird.

Das Gesuch wurde von uns abschlägig beschieden, in Erwägung: Die Frage der Nachtarbeit in den in Betracht fallenden Betrieben ist schon wiederholt erwogen worden, und am liebsten hätte man die Samstagnachtarbeit ganz beseitigt. Es muss aber heute noch anerkannt werden, dass die technischen Verhältnisse der Papierfabriken dies nicht gestatten, und eine Ausnahme rechtfertigen. Streitig ist nur der zeitliche Umfang dieser Ausnahme.

Die bezügliche Bestimmung im Kreisschreiben vom 20. Dezember 1905 steht durchaus auf dem Boden des Gesetzes vom 1. April gleichen Jahres. Dieses spricht einerseits von absolutem Arbeitsschluss Samstag abends 5 Uhr, andererseits von Nachtarbeit nach Massgabe von Artikel 13 des Fabrikgesetzes. Darunter ist die Arbeit bis Sonntag morgen verstanden. Den Mittelweg einer verkürzten Nachtschicht kennt das Gesetz nicht. Er wurde für die Mühlen angenommen, weil er bereits als Kompromiss zwischen Arbeitern und einzelnen Betriebsinhabern geboten war. Die grosse Mehrzahl der Kantonsregierungen war auf Seite der Prinzipale gestanden, die in der Hauptsache den bisherigen Modus beibehalten wollten. Auf den zum Beschluss erhobenen Vorschlag vereinigten sich bereits viele Interessenten; es war vorauszusehen, dass durch dessen Annahme Friede einkehren und störende Ungleichheiten in der Betriebsweise vermieden werden. Wäre der Vorschlag nicht akzeptiert und Arbeitsschluss Samstag abends 5 Uhr verlangt worden, würden alle Prinzipale und ein grosser Teil der Ar-

beiter dagegen aufgetreten sein. In der Tat mehren sich stets in andern Betrieben die Klagen von Arbeitern, denen durch Entzug der Nachtschicht am Samstag auch ein Taglohn per Woche verloren geht.

Aus dem Vorgehen gegenüber den Getreidemühlen folgt nun nicht, dass die Nachtarbeit in andern Betrieben in gleicher Weise geregelt werden müsse. Wo sie als unbegründet erachtet wurde, ist ihre gänzliche Abschaffung (in der Samstagnacht) ausgesprochen worden; wo ihre Berechtigung anerkannt werden musste, wurde sie in herkömmlicher Weise auch weiterhin bewilligt. Die Beschränkung der Eisenwalzwerke (bis 4 Uhr Sonntag morgens) ist von den Fabrikanten anerboten und daher selbstverständlich auch angenommen worden.

Es empfiehlt sich, auf die getroffene Regelung jetzt nicht zurückzukommen, weder für die ganze Branche der Papierfabrikation, noch für das einzelne Etablissement speziell. Für dieses wieder eine Ausnahme gegenüber den andern Papierfabriken zu schaffen, ginge durchaus nicht an. Auch aus materiellen Gründen erscheint eine Wiedererwägung zurzeit nicht als geboten. Die technischen Verhältnisse einer Papierfabrik sind denn doch ganz andere, viel kompliziertere, als diejenigen einer Getreidemühle. Eine solche kann man nach Belieben abstellen und wieder anlaufen lassen, ohne dass Material oder Produkt Schaden nehmen; in einer Papierfabrik ist das unmöglich. Hier spielen auch chemische Prozesse mit. Das bis auf einen gewissen Punkt vorgearbeitete Rohmaterial erträgt nur eine beschränkte Lagerung, teils weil es durch Gährung alteriert wird, teils weil es in einen Zustand übergeht, der die Wiederholung gewisser Prozeduren nötig machen würde. (6. April.)

h. Ein Installationsgeschäft verlangte, es sei ihm auf Grund von Artikel 5, Absatz 2, des Gesetzes zu ermöglichen, an den Samstagen von 5—7 Uhr abends einen Arbeiter für Reparaturen an Gas- und Wasserleitungen zu beschäftigen. Wir hatten in unserm Beschluss vom 20. Dezember 1905 diesen Industriezweig nicht auf die in Artikel 5 vorgesehene Liste gesetzt, sondern im Gegenteil ein analoges Begehren (betreffend Reparaturen an elektrischen Installationen) abgewiesen. Das vorliegende wurde vom Departement ebenfalls abgelehnt, in Anbetracht: Derartige Geschäfte gibt es in der Schweiz eine recht ansehnliche Zahl, und doch haben nur die Inhaber von zweien ein Gesuch gestellt. Daraus geht schon hervor, dass

man sich ohne Ausnahme behelfen kann, wenn man ernstlich will. Die vorzunehmenden Reparaturen können verschiedener Art sein. Es kann sich um Fälle handeln, wo Gefahr im Verzug liegt, dann stellen sie sich als Notarbeiten dar und müssen so rasch als möglich besorgt werden (vgl. Bericht des Bundesrates vom 3. Juni 1891, Kommentar S. 210). Da ist nun nicht einzusehen, was es einem Geschäft nützen soll, einen Mann von 5—7 Uhr am Samstag abend zur Verfügung zu halten, denn derartige Fälle können jederzeit, bei Tag und Nacht, natürlich auch an andern Tagen, ausser dem Samstag, eintreten. Der Betriebsinhaber wird sich für solche Fälle leicht mit einem seiner Arbeiter dahin verständigen können, dass er ihn zu Hause oder an einem zu vereinbarenden Orte rufen kann. Aber es kann sich auch nur um Reparaturen an Hahnen, Gaslampen u. s. w. handeln, die man zwar gern noch am Samstag abend besorgen liesse, die sich aber ohne irgendwelche Gefahr auf den Montag verschieben lassen, oder zu deren Vornahme eventuell nach Artikel 5, Absatz 1, die Bewilligung nachgesucht werden kann. Die Begrenzung der Ausnahme auf die Zeit bis 7 Uhr abends scheint darauf hinzudeuten, dass der Gesuchsteller eher Reparaturen dieser Art im Auge hat. Es liegt aber kein zwingendes Erfordernis vor, hierfür eine generelle Bewilligung zu erteilen, d. h. dem Bundesrat eine Ergänzung des Verzeichnisses nach Artikel 5, Absatz 2, zu beantragen. (31. März.)

IV. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Die Zahl der Firmen, die im Besitze der Bewilligung zur Fabrikation von überall entzündbaren Hölzchen sind, betrug 18, nahm also um eine zu, indem ein früher betriebenes Geschäft (Gebrüder Schmid in Schwarzenburg) die Konzession erlangte.

Die Bewilligung zur Einfuhr und zur Verwendung von gelbem Phosphor erteilten wir im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes einer Fabrik von Phosphorkupfer.

Wegen Übertretung des Verbotes der Einfuhr von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor gingen seitens der Zollverwaltung 5 Anzeigen ein, die dem Bundesanwalt behufs Einlei-

tung des Strafverfahrens zugestellt wurden. Die Zahl dieser Anzeigen ist neuerdings zurückgegangen, welcher Umstand vielleicht auf die Verhängung empfindlicher Strafen durch die Gerichte zurückzuführen ist. Das Urteil einer kantonalen Polizeikammer schien dem Departement unzutreffende Erwägungen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 18. September 1849 und der Qualifikation des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 als Fiskalgesetz zu enthalten; zweifelhaft war auch, ob die für das betreffende Vergehen ausgesprochene Kumulation von Gefängnisstrafe und Geldbusse dem letztgenannten Gesetze entspreche. Die Kammer erhielt von den Bedenken durch die Bundesanwaltschaft Kenntnis und verdankte die Mitteilung.

Wir haben nach wie vor keine Anhaltspunkte dafür, dass nennenswerte Quantitäten von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor aus dem Ausland zum Vertrieb gelangen, oder dass solche Hölzchen etwa im Inland hergestellt werden. Dabei ist zu bemerken, dass der oft penetrante Geruch und das Aussehen der phosphorfreen Hölzchen leicht zu Täuschung Nichtkundiger führt, namentlich wenn diese geschwefelt und mit Lack oder derartigem überzogen sind.

V. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Massgabe von Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Artikel 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde von uns die Unterstellung unter die Haftpflicht bejaht für 28, verneint für 15 Betriebe. Die Zahl dieser Entscheide war, im Vergleich zu frühern Jahren, eine aussergewöhnlich hohe.

Allgemeines Interesse dürften folgende Verfügungen bieten:

a. Die Einwohnergemeinde Baden errichtete in der Limmat eine neue **B a d a n s t a l t**. Die betreffenden Arbeiten gehören zu denjenigen, die in Artikel 1 des erweiterten Haftpflichtgesetzes näher bezeichnet sind. Einzelne jener Arbeiten wurden von der Gemeindeverwaltung einigen Akkordanten übergeben, andere in Regie betrieben. Zu den letztern waren zu zählen: Weganlage, Baggerung, Uferschutz, nachträglich beschlossene Verankerungsarbeiten, Betonklötze; dass speziell die

Ausbaggerungsarbeiten in Regie ausgeführt wurden, geht auch aus dem Amtsbericht der Bauverwaltung der Stadt Baden, vom 14. Februar 1905, hervor. Laut Schreiben der städtischen Bauverwaltung an die Staatsanwaltschaft, vom 7. August 1906, waren bei den eigentlichen Baggerungsarbeiten allein durchschnittlich 9,7 Arbeiter beschäftigt, inbegriffen die bei dortigen Bauunternehmern „vorübergehend entlehnt“. Jenes Schreiben spricht ausdrücklich von Regiearbeiten. Für die in Regie betriebenen Arbeiten ist die Gemeinde nach Massgabe von Artikel 2, Absatz 2, des erwähnten Bundesgesetzes der Haftpflicht unterstellt; die Voraussetzung betreffend die Arbeiterzahl ist erfüllt.

Die Haftbarkeit der Gemeinde besteht aber auch nach Artikel 2, Absatz 1. Sie ist im vorliegenden Falle als Unternehmerin des ganzen Baues zu betrachten, indem sie, gemäss Festsetzung des Regierungsrates, durch ihren Bauverwalter die Aufsicht ausübte und die Oberleitung in ihrer Hand behielt. Es ist in dieser Hinsicht zu verweisen auf das Urteil des Bundesgerichts in Sachen Egger contra Scholter (Entscheide XVIII, 908 ff.) und besonders auf den Entscheid des Bundesrates in Sachen Jäckli contra Rohner (Bundesbl. 1898, IV, 399).

Mombelli verunglückte bei Grabarbeiten durch die Explosion von Dynamit. Er war für jene Arbeiten seitens des städtischen Bauamtes beim Akkordant Meier „entlehnt“ worden. Es ist Sache des Richters, gegebenenfalls zu entscheiden, in wessen Dienst der Verletzte zur kritischen Zeit gestanden habe. Aus der von Math. Brunner, Büchsenmacher in Brugg, dem Stadtbauamt Baden gestellten und für einen Totalbetrag von Fr. 900 bezahlten Rechnung ist laut Feststellung des Regierungsrates ersichtlich, dass vom 3.—12. Januar 1905 Sprengstoffe im Betrag von Fr. 388.15 für die Baggerungsarbeiten geliefert wurden. Dieser Gebrauch von Sprengstoffen für die von der Gemeinde in Regie ausgeführten Arbeiten muss, abgesehen von der stattgefundenen Verwendung von Mineurs, als ein gewerbmässiger bezeichnet werden. Die Haftpflicht der Gemeinde besteht also auch gemäss Artikel 1, Ziffer 1, des Ausdehnungsgesetzes, und zwar ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl. (14. September.)

b. A. Schmid in Kreuzlingen übernahm die Lieferung und Führung des Ausfüllmaterials zu einem Strassenstück; er besorgte die Fuhren zur Entfernung des Aushubmaterials, das

einem Erdhügel (mit Kiesgrube) entnommen wurde („Ausbeutung von Gruben“, Artikel 1, Ziffer 2, lit. d, des Gesetzes von 1887). Zu den Arbeitern sind auch die Fuhrleute zu rechnen, die das Material weggeführt haben. (9. Oktober.)

c. K. Dudler betreibt die Ladung und teilweise die direkte Gewinnung von Kies beim Ausfluss des Rheins in den Bodensee, und führt das Material seinen Abnehmern auf Schiffen zu. Dass das Beladen der Schiffe als zum Begriff „Schiffsverkehr“ (Artikel 1 des Gesetzes von 1887) gehörend erachtet werden muss, ergibt sich aus der ratio legis, sowie aus der bisherigen konstanten Praxis des Bundesrates. Die Arbeiter beim Kieswerfen sind mitzuzählen, weil dieses eine Zurichtung des zu ladenden Materials ist und mit dem übrigen Gewerbe in unmittelbarem Zusammenhang steht. (9. Oktober.)

d. Die Société anonyme de l'office de publicité internationale Morel, Reymond & Cie. in Neuenburg beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Reklamewesen und mit dem Anbringen von Reklametafeln an Gebäuden, Mauern u. s. w., zu welchem letztem Zweck sie eine grössere Anzahl Arbeiter verwendet. In ihrer Werkstätte sind im Maximum nur 4 Arbeiter beschäftigt; von deren Unterstellung unter das Fabrikgesetz kann daher nicht die Rede sein. Aber auch das erweiterte Haftpflichtgesetz trifft nicht zu, weil die Betriebsweise sich in keine der in Artikel 1 genannten Kategorien einreihen lässt. Die Gesellschaft ist vielmehr einem Handelsgeschäft ähnlich, sie lässt die Affichentafeln in fertigem Zustand vom Ausland kommen, und es kann das Befestigen derselben nicht mit dem Bauhandwerk oder mit Installationen technischer Natur verglichen werden. Wir verneinten also die Frage der Haftpflicht. (5. Oktober.)

e. Der Gipser- und Malermeister A. Giobbe in St. Immer hatte sich bei der Versicherungsgesellschaft „Le Soleil“ in Paris gegen die Folgen der Haftpflicht versichert. Die Gesellschaft bestritt trotzdem die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes von 1887 auf das Geschäft des Giobbe, bzw. sie rief unsern Entscheid darüber an, ob dieser zur Zeit des dem N. Canonica zugestossenen Unfalles jenem Gesetze unterstellt gewesen sei. Die bei der kantonalen Behörde eingezogene Erkundigung ergab, dass A. Giobbe gemäss Deposition vor dem Gemeindepräsidenten die Haftpflicht gegenüber dem Verunfallten gar nicht bestritt. Gestützt auf diese Tatsache erklärten wir, keinen Grund zu

haben, uns im vorliegenden Falle über die Haftpflicht auszusprechen, da wir gemäss Artikel 10 des 1887er und Artikel 14 des 1881er Gesetzes nur im Zweifelsfalle zu entscheiden haben. Mit der Anerkennung der Haftpflicht seitens des Betriebsunternehmers sei der Zweifelsfall ausgeschlossen. (25. Mai.)

f. E. Unternährer besitzt in Escholzmatt eine kleine Säge und eine Schreinerwerkstätte und beschäftigt dabei dauernd 3 Arbeiter. Dieser Betrieb kann für sich allein dem Fabrikgesetz, bezw. der Fabrikhaftpflicht nicht unterstellt werden. Nebenbei führte aber Unternährer verschiedene Bauten aus, zu denen jeweilen das Holz auf seiner Säge bearbeitet wurde. Die beim Bau beschäftigten Zimmerleute, die jeweilen auf dem neben der Säge liegenden Platze das Holz zum Bau zu rüsten, müssen zu den Arbeitern der Säge und der Schreinerei hinzugezählt werden, da die verschiedenen Arbeitskategorien nur Teile eines Betriebes der Holzbearbeitung bilden. Damit ergab sich eine regelmässige Wiederkehr der Zahl von mehr als 5 Arbeitern und die Anwendbarkeit der Fabrikhaftpflicht. (10. August.)

g. Das Departement war im Falle, zu erklären, dass die Haftpflichtgesetzgebung auf Käsereien nicht anwendbar sei, weil diese als zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörend angesehen werden müssen. (4. April.)

VI. Kranken- und Unfallversicherung.

Wir verweisen auf unsere Botschaft zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, vom 10. Dezember (Bundesbl. VI, 229).

Was die Statistik der gegenseitigen Hilfsgesellschaften in der Schweiz betrifft, ist zu bemerken, dass ihr Tabellenteil, der nunmehr 2006 Gesellschaften umfasst, beendet und zur Hälfte gedruckt ist. Wie weit die Statistik Ende Juni vorgeschritten war, ergibt sich aus deren Verwertung in der genannten Botschaft. Die versicherungstechnischen Untersuchungen, welche die Wiederaufnahme der Versicherungsgesetzgebung erforderte (Zahl der Versicherten, Durchschnittslohn, Durchschnittsprämiensatz, finanzielle Belastung des Bundes u. s. w.), beschäftigten den Mathematiker und

zeitweise auch sein Hülfspersonal längere Zeit; trotzdem wird voraussichtlich die Statistik in der ersten Hälfte des Jahres 1907 fertiggestellt sein.

Dem Gesuche des Vereins der Textilarbeiter und -arbeiterinnen von Winterthur und Umgebung um Bewilligung eines jährlichen Bundesbeitrages an die Wöchnerinnenkasse konnten wir nicht entsprechen. Nachdem ein neuer Gesetzesentwurf über die Kranken- und Unfallversicherung vor dem Abschluss war, wobei die Bestrebungen des gesuchstellenden Vereins weitgehende Berücksichtigung gefunden hatten, war es geboten, einstweilen von Subventionen an vereinzelt Verbände abzusehen. Rücksichten der Billigkeit gegenüber andern Kassen sprachen gegen eine solche Beitragsbewilligung seitens des Bundes, wie denn auch, um die künftige Lösung der Frage nicht zu präjudizieren, schon früher ein ähnliches Gesuch abgewiesen wurde (s. Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1904). Zudem war zu bemerken, dass für derartige Zwecke kein Kredit zur Verfügung stehe, und eine gesetzliche Grundlage auch nicht vorhanden sei. (19. Oktober.)

Die Monographie von Rechtsanwalt A. Pflughart in Zürich: Das Verhältnis der Hausindustrie zur Kranken- und Unfallversicherung, II. Teil: Die Uhrenindustrie, ging im Juni ein.

VII. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus einer zur Disposition der Bundesversammlung beim Departement aufliegenden tabellarischen Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet.

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1906 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1884	43	438,234. 65	304,674. 65	42,609. 88
1885	86	811,872. 16	517,895. 38	151,940. 22
1886	98	958,569. 70	594,045. 64	200,375. 25
1887	110	1,024,462. 84	636,751. 62	219,044. 68
1888	118	1,202,512. 29	724,824. 01	284,257. 75
1889	125	1,390,702. 29	814,696. 77	321,364. —
1890	132	1,399,986. 67	773,614. 30	341,542. 25
1891	139	1,522,431. 10	851,567. 67	363,757. —
1892	156	1,750,021. 99	954,299. 70	403,771. —
1893	177	1,764,069. 52	981,137. 12	447,476. —
1894	185	1,994,389. 68	1,118,392. 43	470,399. —
1895	203	2,203,133. 29	1,265,635. 66	567,752. —
1896	216	2,696,197. 79	1,472,707. 42	632,957. —
1897	212	2,608,270. 06	1,511,166. 47	673,902. —
1898	226	2,759,366. 11	1,599,127. 47	712,285. —
1899	242	2,838,717. 99	1,634,315. 43	786,229. —
1900	250	2,884,874. 42	1,694,654. 54	831,999. —
1901	270	3,198,143. 80	1,925,422. 57	912,167. —
1902	298	3,547,241. 30	2,097,690. 20	980,077. —
1903	301	3,889,845. 13	2,261,239. 22	1,079,974. 20
1904	318	3,943,327. 73	2,253,536. 18	1,083,496. —
1905	327	4,008,144. 67	2,285,528. 27	1,100,133. —
		48,834,515. 18	28,272,922. 72	12,607,508.23

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

Kanton.	Für Besuch von Schulen.		Für Studienreisen.		Instruktionskurs am Technikum Winterthur.		Fortbildungskurs am Geweremuseum Aarau.		Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Olten.		Rekapitulation.	
	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	5	850	2	450	4	1000	1	50	16	1,200	28	3,550
Bern	7	1,850	7	970	—	—	3	120	5	315	22	3,255
Luzern	1	150	—	—	—	—	1	50	5	500	7	700
Schwyz	2	350	1	130	—	—	3	235	—	—	6	715
Glarus	—	—	—	—	—	—	3	210	1	90	4	360
Zug	1	150	—	—	—	—	1	80	—	—	2	230
Freiburg	3	2,950	1	75	—	—	—	—	—	—	4	3,025
Solothurn	—	—	—	—	2	835	2	70	9	770	13	1,675
Baselstadt	1	200	—	—	—	—	—	—	3	300	4	500
Baselland	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100	2	200
Appenzell A.-Rh.	1	190	—	—	—	—	2	180	1	60	4	430
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	1	50
St. Gallen	19	5,775	3	200	—	—	1	75	8	800	31	6,850
Aargau	10	1,075	1	90	—	—	9	360	2	180	22	1,705
Thurgau	—	—	—	—	—	—	1	90	3	300	4	390
Tessin	1	500	—	—	—	—	—	—	—	—	1	500
Waadt	2	900	—	—	—	—	—	—	—	—	2	900
Neuenburg	5	2,700	1	400	—	—	—	—	5	400	11	3,500
Zusammen	58	17,640	16	2,315	6	1835	29	1670	59	5,015	168	28,475

3. Besondere Unternehmungen.

Bundesbeiträge erhielten:

a. 24 Fachkurse in verschiedenen Kantonen	Fr. 3,999
b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen.	„ 1,630
c. der Fortbildungskurs für Handwerker-schullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	„ 517
d. der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrerinstitut	„ 1,980
e. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	„ 18,000
f. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift	„ 2,300
g. der Handfertigkeitunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„ 1,400
h. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„ 1,600
	<hr/>
	Fr. 31,426

4. Verschiedenes.

Im Expertenkollegium wurde der zurückgetretene Herr J. G. Hürlimann ersetzt durch Herrn Alfred Schubiger, Fabrikant in Uznach.

Ein kantonales Erziehungsdepartement brachte in Erfahrung, dass die Vorsteherschaft einer gewerblichen Fortbildungsschule durch unrichtige Rechnungstellung den Bund im einen Jahr benachteiligt, im folgenden zu benachteiligen versucht hatte. In Wirklichkeit waren nicht die verzeichneten, sondern geringere Beiträge von Dritten eingegangen; die Beiträge von dritter Seite bilden aber den Massstab für denjenigen des Bundes. Das vom Kanton in Kenntnis gesetzte berichterstattende Departement beauftragte den Bundesanwalt, die für die Rechnungsführung der Schule verantwortlichen Personen zu verzeigen, und zwar wegen Betrug, bezw. Betrugsversuches zum Nachteil des Bundes-fiskus. Vorläufig liegt eine Verurteilung in erster Instanz vor.

VIII. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus einer zur Disposition der Bundesversammlung beim Departement aufliegenden tabellarischen Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet.

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1906 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1896	114	479,216. 35	196,457. 72	84,087. ---
1897				
1898	124	524,155. 91	236,615. 35	108,766. —
1899	153	723,450. 74	336,927. 76	158,157. --
1900	180	732,431. 58	355,425. 72	164,306. —
1901	188	836,515. 06	415,926. 89	181,762. —
1902	214	968,795. 30	435,897. 25	200,747. —
1903	240	975,262. 10	451,621. 10	211,550. 65
1904	275	1,057,230. 23	495,524. 18	236,674. --
1905	300	1,198,626. 69	553,956. 62	263,804. ---
		7,495,683. 96	3,478,352. 59	1,609,853. 65

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 19 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 3490.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nachstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen in Zürich	Fr. 5,000
b. die Zuschneide- und Nähkurse des Frauenarbeiterschulvereins von Nidau	„ 153
c. die Zuschneide- und Nähkurse der Gemeinnützigen Gesellschaft Biel	„ 140
d. die Kochkurse der Kochschulkommission in Meiringen	„ 325
e. der Ferienkurs für Lehrerinnen an weiblichen Fortbildungsschulen in Bern	„ 800
f. der Nähkurs für Töchter des allgemeinen Arbeitervereins Perlen und Umgebung	„ 35
g. die drei Koch- und Haushaltungskurse für Lehrerinnen in Aarau	„ 1,340
h. die kantonalen waadtländischen Fachkurse für Schneiderinnen und Weissnäherinnen	„ 4,379
i. der Fortbildungskurs für Lehrerinnen an Haushaltungs- und Nähschulen in St. Maurice	„ 400
	<hr/>
	Fr. 12,572

Hinsichtlich unseres Beschlusses vom 3. Juli betreffend die Veranstaltungen für berufliche Bildung, die auf konfessioneller Grundlage beruhen, verweisen wir auf Bundesblatt IV, 219. Der im September bei den Räten anhängig gemachte Rekurs bildet den Gegenstand unseres Berichts vom 22. Januar 1907 (Bundesblatt I, 335).

Wir waren veranlasst, folgende Entscheidung zu treffen:

1. Die Subventionierung obligatorischer Töchterfortbildungsschulen seitens des Bundes erfolgt ausschliesslich auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, unter der Voraussetzung, dass jene Schulen beruflich, nicht allgemein bildenden Charakter haben.
2. Dem Thurgauischen Regierungsrat wird auf seine Eingabe vom 5./12. Oktober geantwortet: die nach seinem Gesetzesentwurf geplante obligatorische Töchterfortbildungsschule

kann grundsätzlich, wie bisher die freiwillige, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 seitens des Bundes subventioniert werden, in der Meinung, dass die neue Schule im Sinne der vom Industriedepartement am 10. September 1903 formulierten Voraussetzungen (siehe Geschäftsbericht 1903) ausschliesslich einen beruflich bildenden Charakter haben werde, und unter der Bedingung, dass ein Anspruch auf Subventionierung nach Massgabe der Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 (Primarschulsu b v e n t i o n) für die nämliche Schule ausgeschlossen sei. (31. Dezember.)

III. Abteilung.

Landwirtschaft.

1. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Neben ebenso hohen kantonalen Stipendien kamen im Berichtsjahre an Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums, die sich zu Landwirtschaftslehrern oder Kulturtechnikern ausbilden wollen, als eidgenössische Stipendien folgende Beträge zur Auszahlung:

Kanton.	Schülerstipendien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.
1. Zürich	2	600
2. Bern	6	1300
3. Luzern	2	650
4. Glarus	1	150
5. Solothurn	1	600
6. Thurgau	1	400
7. St. Gallen	5	1275
8. Waadt	1	500
	<u>19</u>	<u>5475</u>
(1905: 14		4225)

Im fernern wurden für drei Reisestipendien (Bern 2, Wallis 1) aus dem Kredite pro 1906 Fr. 535. 20 ausgerichtet.

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Aus dem von Ihnen bewilligten Kredite sind diesen Schulen pro 1906 folgende Bundesbeiträge ausgerichtet worden:

Anstalten.	Schüler- zahl.	Kantonale Auslagen.			Bundes- beitrag. Fr.
		Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	
1. Zürich, Strickhof	41	17,350. 34	1649. 66	19,000. —	9,500. —
2. Bern, Rütli	62	23,857. 75	5102. 25	28,960. —	14,480. —
3. Wallis, Ecône	25	17,080. —	500. —	17,580. —	8,790. —
4. Neuenburg, Cernier	34	30,859. 15	746. 37	31,605. 52	15,802. 76
	<u>162</u>			<u>97,145. 52</u>	<u>48,572. 76</u>
(1905: 157				99,556. 78	49,778. 39)

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten dieser Schule bezifferten sich pro 1906 auf Fr. 26,749. 10 (1905: Fr. 26,080. —), wovon Fr. 26,052. 50 auf Lehrkräfte und Fr. 696. 60 auf Lehrmittel entfallen; der Bundesbeitrag, entsprechend der Hälfte dieser Kosten, belief sich demnach auf Fr. 13,374. 55.

Die Schule zählte 62 Schüler (1905: 47).

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die von Ihnen hierfür bewilligten Kredite sind in den nachstehend angegebenen Beträgen zur Auszahlung gelangt:

Anstalten.	Schüler- zahl.	Kantonale Auslagen.			Bundes- beitrag. Fr.
		Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	
1. Strickhof und Winter- thur-Zürich	45	10,849.16	981.16	10,330.32	5,665.16
2. Rütli-Bern	89	15,044.40	4041.85	19,086.25	9,543.12
3. Langenthal-Bern	35	3,796.—	1763.05	5,559.05	2,779.25
4. Pruntrut-Bern	25	6,259.—	860.75	7,119.75	3,559.87
5. Sursee-Luzern	90	17,573.95	3713.40	21,287.35	10,643.67
6. Freiburg	40	17,025.—	1016.88	18,041.88	9,020.94
7. Custerhof-St. Gallen	42	15,421.70	2541.18	17,962.88	8,981.44
8. Plantahof-Graubünden	55	17,897.75	2842.84	20,740.59	10,370.30
9. Brugg-Aargau	116	20,200.—	3673.56	23,873.56	11,936.78
10. Frauenfeld-Thurgau	66	12,982.50	3522.21	16,504.71	8,252.35
11. Lausanne-Waadt	44	15,055.05	2065.18	17,120.23	8,560.11
12. Genf	17	7,860.—	—	7,860.—	3,930.—
		664		186,486.57	93,243.26
(1905: 636				172,380.60	86,190.29)

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Den Kantonen, die pro 1906 Auslagen für die Abhaltung landwirtschaftlicher Wandervorträge und Spezialkurse, für Käseerei- und Stalluntersuchungen, Alpinspektionen, sowie für Wiesen- düngungsversuche gemacht haben, sind diese Auslagen, soweit sie Lehrkräfte und Lehrmittel betreffen, wie bisher zur Hälfte vergütet worden.

Die kantonalen Auslagen, sowie die an diese verabfolgten Bundesbeiträge beliefen sich auf nachstehend zusammengestellte Beträge:

Kantonale Auslagen.

Kantone.	Vorträge und Kurse.	Käserei- und Stallunter- suchungen.	Alpinspek- tionen.	Wiesen- düngungs- versuche.	Total.	Bundesbeitrag.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	6,681. 05	160. —	—	247. 75	7,088. 80	3,544. 40
2. Bern	17,792. 35	3,200. —	—	—	20,992. 35	10,496. 17
3. Luzern	1,676. 55	231. 20	—	—	1,907. 75	953. 87
4. Schwyz	1,065. —	—	—	—	1,065. —	532. 50
5. Nidwalden	—	—	—	22. 50	22. 50	11. 25
6. Glarus	—	—	590. 50	261. —	851. 50	425. 75
7. Freiburg	5,199. 15	850. 60	152. 40	—	6,202. 15	3,101. 07
8. Solothurn	4,796. —	—	—	—	4,796. —	2,398. —
9. Baselland	—	—	—	168. 10	168. 10	84. 05
10. Schaffhausen	802. 90	—	—	30. —	832. 90	416. 45
11. St. Gallen	7,722. 90	486. 55	—	916. 55	9,126. —	4,563. —
12. Graubünden	1,284. 55	—	—	94. 50	1,379. 05	689. 52
13. Aargau	6,076. 10	250. —	—	620. —	6,946. 10	3,473. 05
14. Tessin	10,635. 05	—	—	—	10,635. 05	5,317. 52
15. Waadt	1,729. 70	1,040. 55	95. 75	—	2,866. —	1,433. —
16. Wallis	1,633. 90	—	—	325. 30	1,959. 20	979. 60
17. Neuenburg	—	—	—	201. 30	201. 20	100. 60
18. Genf	7,053. 40	—	—	—	7,053. 40	3,526. 70
Total:	74,148. 60	6,218. 90	838. 65	2,886. 90	84,093. 05	42,046. 50

(1905: 81,376. 15 40,688. 02)

Vom 12.—17. Februar 1906 fand an der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums ein Zyklus von 31 Vorträgen für praktische Landwirte statt, der 120 Teilnehmer zählte. Die Auslagen betragen Fr. 1854. 56.

6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

Diesen Anstalten ist auch pro 1906 die Hälfte ihrer für das Unterrichts- und Versuchswesen gemachten Auslagen und zwar in nachstehend angegebenen Beträgen vergütet worden:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Total. Fr.	Bundes- beitrag. Fr.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Versuchswesen. Fr.		
1. Obst-, Wein- u. Gartenbauschule Wädenswil . .	16,636.30	636.94	—	17,273.24	8,636.62
2. Lausanne . .	—	—	36,933.90	36,933.90	18,466.95
3. Auvernier . .	16,325.—	1,013.29	9,677.54	27,015.83	13,507.91
4. Lenzburg-Aarau	—	—	145.50	145.50	72.75
5. Zürich . . .	—	—	608.12	608.12	304.06
6. Twann-Bern .	—	—	6,000.—	6,000.—	3,000.—
				<u>87,976.59</u>	<u>43,988.29</u>
				(1905: 96,060.09	48,030.03)

Ad 1. Der Obst- und Weinbaukurs 1905/06 zählte 7, der Gartenbaukurs 10 Schüler.

Ad 2. Im Frühjahr 1906 wurden 677,350 m. amerikanischen Rebholzes zur Pfropfung verwendet, wovon zirka 145,000 m. aus kantonalen Rebschulen kamen. Die Station beabsichtigt, diese letztern so viel wie möglich zu entwickeln. Sie vermehrt auch die Anzahl ihrer Musterversuchsrebbberge.

Die Untersuchungen über den Kalkgehalt der Böden sind nunmehr zum Abschlusse gelangt.

Versuche mit widerstandsfähigen direkt produzierenden Reben sind im Gange.

Mit gutem Erfolge wurden zur Bekämpfung des Springwicklers arsensaure Salze, gegen die Akariose 4% Lysollösungen verwendet.

Die Ergebnisse der Versuche und Untersuchungen gelangen jeweilen in der „Chronique agricole“ und in Tagesblättern zur Veröffentlichung.

Ad 3. Die Anstalt in Auvernier hat wie bisher für die Rekonstitution der Rebberge gearbeitet. Es hat sich gezeigt, dass für die dortigen Verhältnisse viele Unterlagen eliminiert werden könnten und dass die folgenden vier Unterlagen für alle Neuenburger Rebberge genügen:

1. Mourvèdre × Rupestris 1202 (bis 60 % Kalk),
2. Aramon × Rupestris 1 (bis 40 % Kalk),
3. Riparia × Rupestris 3309 (bis 35 % Kalk),
4. Solonis × Riparia 1616 (bis 25 % Kalk).

Ausgedehntere Versuche sind auch mit Berlandieri-Hybriden eingeleitet worden.

Ad 4. Die in Lenzburg, Seengen, Klingnau, Ennetbaden, Schinznach, Brugg, Effingen, Villigen und Magden bestehenden Versuchsfelder im Umfange von total 48.7 Aren wiesen meistens gute Resultate auf.

Im Hinblick auf das Auftreten der Reblaus in Remigen wird die Anlage neuer Versuchsfelder beabsichtigt.

Ad 5. Zu den bisherigen Versuchspartellen ist eine neue in der Gemeinde Pfungen hinzugekommen. Die in das Jahr 1902 zurückdatierenden Anpflanzungen von Versuchsreben in Regensberg und Dielsdorf haben bis jetzt den weitgehendsten Erwartungen entsprochen.

Ad 6. Im Frühjahr 1906 konnten 29,245 gepropfte Reben abgegeben werden.

Die Versuchspartellen haben sich auf 483 vermehrt (1905: 349).

7. Schweiz. landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten nahm in gleicher Weise ihren Fortgang wie in den vorhergehenden Jahren. Nachstehende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten und Monatsrechnungen entstammen, gibt hierüber Auskunft.

Anstalten.	Versuche.			Unter-	Ausgaben. Fr.
	Auf den Feldern. (Zahl der Parzellen.)	Im Garten.	In Töpfen.	suchungen. Ein- sen- dungen.	
<i>a. Zentralverwaltung und Gutsbetriebe Liebefeld u. Mont-Cabre</i>	—	—	—	—	55,855. 25
<i>b. Agrikulturchemische Anstalten:</i>					
1. Zürich	1141	—	—	5956	65,202. 51
2. Bern	1347	—	497	7192	71,614. 72
3. Lausanne	1001	—	—	2770	23,104. 86
<i>c. Samenuntersuchungsanstalten:</i>					
1. Zürich	400	15,578	1158	9480	55,561. 81
2. Lausanne	1550	9868	163	419	24,192. 15
<i>d. Milchwirtschaftliche Versuchs-</i> <i>anstalt</i>	—	—	—	9	18,908. 60
<i>e. Bakteriologisches Laboratorium</i>	28	—	—	18	19,382. 37
				Total	<u>333,822. 27</u>
				1905:	<u>308,990. 89</u>

Ad a. Die Zahl der Firmen, die ihren Verkauf von Düngemitteln, Futtermitteln und Rebenschutzmitteln der Kontrolle der Anstalten unterstellen, beträgt 117; Kontrollfirmen für Sämereien gibt es 63.

Infolge der Korrektur der Strasse Bern-Köniz mussten die Grenzen der Liegenschaft Liebefeld reguliert und mit der Gemeinde Köniz ein Landaustausch vorgenommen werden.

Die Versuchskäserei ist gegenwärtig in vollem Betrieb, und es haben infolge des Milchankaufes und des Käseverkaufes sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen eine ganz bedeutende Steigerung erfahren.

Ad b, 1. Die Zahl der zur Untersuchung eingesandten Proben setzt sich zusammen wie folgt:

Düngemittel 2556, Futtermittel 283, Grasproben von den Feldversuchen 2987, andere Grasproben 32, Verschiedenes 98.

Die auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Produkte umfassen eine Gesamtlieferung von 16,700,123 kg., und zwar:

Düngemittel 15,332,713 kg., Futtermittel 1,354,910 kg., Verschiedenes (Kupfervitriol) 12,500 kg.

Die Versuchsfelder liegen in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Graubünden, Glarus, Schwyz, Zug, Unterwalden und Tessin.

Ad b, 2. Die untersuchten Proben zerfallen in 3285 Düngmittel, 1075 Futtermittel, 2547 Grasproben von Feldversuchen, 8 Bodenproben und 26 verschiedene Objekte. Die Kontrolluntersuchungen erstrecken sich über eine Gesamtlieferung von 35,859,461 kg., und zwar :

25,047,536 kg. Düngmittel und 10,811,925 kg. Futtermittel.

Die Versuchsfelder befinden sich in den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn, Baselstadt und Baselland.

Ad b, 3. Die erhaltenen und untersuchten Proben bestehen aus 434 Düngmitteln, 111 Futtermitteln, 56 Rebenschutzmitteln, 317 Bodenproben, 1760 Grasproben von Feldversuchen und 92 verschiedenen Objekten.

Die Kontrolluntersuchungen umfassen eine Totallieferung von 3,976,200 kg., und zwar :

3,367,300 kg. Düngmittel, 550,000 kg. Futtermittel und 58,900 kg. Verschiedenes (Rebenschutzmittel).

Die Versuchsfelder sind auf die Kantone Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Neuenburg verteilt. Ausserdem werden in den Kantonen Waadt, Wallis und Genf Versuche mit Rebendüngung gemacht.

Ad c, 1. Unter der angegebenen Zahl von Einsendungen sind 1769 auf Grund von Kontrollverträgen eingesandte Proben ; die übrigen betreffen Einsendungen von den 155 Firmen, mit denen die Anstalt Spezialverträge abgeschlossen hat. Ausser der Samenkontrolle wurden zahlreiche Futterbauversuche auf den verschiedenen Versuchsfeldern ausgeführt. Im Verein mit der Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau in Wädenswil wurde der Pflanzenschutz in der deutschen Schweiz organisiert. Auskunftserteilungen über Pflanzenschutz wurden 91, über Futter- und Feldbau 252 besorgt. Pflanzensammlungen gelangten 85 und Samensammlungen 56 zur Abgabe. Die Anstalt leidet in wachsendem Masse unter den ungenügenden Raumverhältnissen der gegenwärtigen Lokalitäten und wünscht die baldige Lösung der Frage eines Neubaus lebhaft herbei.

Ad c, 2. Die Tätigkeit der Anstalt wendet sich immer mehr dem Gebiete der Samenzucht zu. So ist die Zahl der Zuchtversuche und Untersuchungen auf 35,444 gestiegen gegen-

über 18,131 im Jahre 1905; andererseits ist die Zahl der Kontrolluntersuchungen von 1476 auf 1311 zurückgegangen. Unter der Leitung der Anstalt befassen sich 28 Landwirte mit der Samenzucht von Hafer, Korn, Roggen und Weizen. Ausserdem wird an der Verbesserung von 8 Klee-, 6 Esparsette- und 3 Luzernearten inländischer Herkunft gearbeitet. An die Tabakpflanze des Broyetales wurden Tabakkreuzungen abgegeben. Die Anstalt beschäftigt sich auch mit dem Bau und der Verbesserung der Kartoffel. Zahlreiche Anfragen über Samenzucht, über Neuanpflanzung von Wiesen, sowie über deren Pflege und ihre Schädlinge wurden beantwortet. Der Vorstand der Anstalt hat einen Spezialkurs und verschiedene Vorträge über die Verbesserung der Kulturpflanzen abgehalten.

Ad d. Die Anstalt hat ihre Studien und praktischen Versuche über die Emmentalerkäsefabrikation fortgesetzt unter besonderer Berücksichtigung folgender Fragen: Milchsäuregärung im Emmentalerkäse, Einfluss des Fettgehaltes der Milch, Einfluss des Salzens, Einfluss von Fabrikationsfehlern (Überhitzen einzelner Teile der Milch beim Vorwärmen, ungleichmässige Abkühlung während des Ausdickens der Milch, ungleichmässige Verteilung der Käsemasse im Yärb u. s. w.).

Der Verband der Fleckviehzuchtgenossenschaften sendet monatlich 160 bis 200 Milchproben ein, die in gleicher Weise wie in den Vorjahren untersucht werden. Der Verband der Braunviehzuchtgenossenschaften hingegen hat die Einsendungen vom 1. April an eingestellt. Ausserdem wurden für mehrere Käsereien verschiedene Untersuchungen von Milch und Milchprodukten ausgeführt.

Da die Versuche gezeigt haben, dass die Einrichtung der Käserei grosse Mängel aufweist, wünscht die Anstalt eine Änderung in der Aufstellung des Dampfkessels und eine Umgestaltung der Käsekeller.

Herr Dr. Jensen, Vorstand der Anstalt, wurde als Professor an das Polytechnikum in Kopenhagen, seiner Vaterstadt, berufen. Die Leitung der Anstalt wird daher seit dem 1. August vom I. Assistenten, Herrn Dr. Steinegger, besorgt.

Ad e. Die Arbeiten betreffend die milchwirtschaftliche Bakteriologie hatten die Fortsetzung der im letztjährigen Bericht erwähnten Versuche zum Zweck und erstreckten sich hauptsächlich auf die Propionsäuregärung im Emmentalerkäse,

auf die Buttersäuregärung im Schabziger und die nachträglichen Blähungen im Emmentalerkäse. Bei den Versuchen mit Labmägen und Lab ist es gelungen, Reinkulturen zu gewinnen, die in den Käsereien die Herstellung eines normalen Labes, ein Haupterfordernis für die Erzielung eines guten Käses, erleichtern. Das Laboratorium versendet diese Reinkulturen in Flaschen an alle Käsereien, die solche verlangen, und es haben die im Laufe des Jahres in mehreren Kantonen vorgenommenen praktischen Versuche ein sehr günstiges Resultat ergeben.

Die Untersuchungen über die Sauerkrautfabrikation und das Einmachen von Weissrüben unter Verwendung von Reinkulturen wurden fortgesetzt. Ausserdem wurden auf dem Gute des Asyls Pontareuse bei Boudry und auf dem Liebfeld an Wicken- und Inkarnatkleepflanzungen Impfversuche mit Knöllchenbakterien ausgeführt. Infolge der Trockenheit des letzten Sommers hat sich aber die Vegetation nicht unter normalen Bedingungen vollzogen und sind daher die Ergebnisse nicht derart, dass allgemein gültige Schlussfolgerungen daraus gezogen werden können. Die Versuche werden im Jahre 1907 fortgesetzt.

Der Hinschied des Vorstandes des Laboratoriums, Herrn Dr. E. von Freudenreich, der am 28. August starb, war ein grosser Verlust nicht nur für die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten, sondern für die bakteriologische Wissenschaft überhaupt, die an ihm einen ihrer ersten Forscher verloren hat.

Die Leitung des Laboratoriums wird bis auf weiteres vom I. Assistenten, Herrn J. Hohl, besorgt.

Die wissenschaftlichen Arbeiten, sowie die Jahresberichte der verschiedenen Anstalten werden im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht.

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Zentral-	Agrikulturchemische			Samenuntersuchungs-		Milchwirt-	Bakterio-	Total
	verwaltung	Anstalten			anstalten				
	Liebefeld	Zürich	Bern	Lausanne	Zürich	Lausanne	suchsanstalt	Laboratorium	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen	12,795. —	42,340. —	31,175. 85	15,425. —	37,185. 25	8,910. —	8,671. 65	15,897. —	172,399. 75
2. Bureaukosten	1,367. 20	696. 20	2,337. 70	594. 12	3,707. 57	1,367. 20	471. 75	393. 22	10,934. 33
3. Mobiliar	4,807. 58	1,734. 15	5,226. 93	854. 05	1,337. 16	1,414. 11	1,255. 15	1,422. 14	18,051. 27
4. Betriebskosten	35,215. 45	20,279. 11	32,874. 87	6,171. 69	13,187. 38	12,500. 84	8,505. 05	1,665. 01	130,399. 40
5. Verschiedenes	1,670. 02	153. 05	—	60. —	144. 45	—	5. —	5. —	2,037. 52
Total	55,855. 25	65,202. 51	71,614. 72	23,104. 86	55,561. 81	24,192. 15	18,908. 60	19,382. 37	333,822. 27

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Gebühren v. Einzeluntersuchungen	—	2,424. —	1,162. 89	564. —	2,566. 25	104. 90	17. —	27. —	6,866. 04
2. Gebühren laut Kontrollverträgen	18,852. 15	—	—	—	—	—	—	—	18,852. 15
3. Gebühren laut Spezialverträgen	154. —	562. 70	—	31. —	21,385. 61	536. 70	—	—	22,670. 01
4. Verschiedenes	40. 25	519. 05	13. 05	356. 50	1,799. 94	210. —	—	177. 90	3,116. 69
5. Gutsbetrieb Liebefeld	29,999. 60	—	—	—	—	—	—	—	29,999. 60
6. Gutsbetrieb Mont-Calmé	845. 20	—	—	—	—	—	—	—	845. 20
Total	49,891. 20	3,505. 75	1,175. 94	951. 50	25,751. 80	851. 60	17. —	204. 90	82,349. 69

Untersuchungsgebühren und Verschiedenes	Fr. 51,504. 89
Gutsbetrieb Liebefeld und Versuchskäserei	„ 29,999. 60
„ Mont-Calmé	„ 845. 20
Total	Fr. 82,349. 69
1905:	Fr. 59,576. 79

8. Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Pro 1906 hatte die Anstalt folgende Ausgaben:

1. Besoldungen	Fr. 35,825. —
2. Bureaukosten und Drucksachen	" 1,208. 21
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	" 3,818. 80
4. Betriebskosten	" 33,641. 43
5. Verschiedenes	" 1,169. 30
6. Landankauf	" 12,012. 90
	Fr. 87,675. 64

(1905: Fr. 79,992. 02)

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr. 1,742. 20
2. Betrieb des Anstaltsgutes	" 12,449. 65
3. Kurzzeitige Kurse	" 1,745. 35
4. Mietzinse für Dienstwohnungen	" 1,940. —
5. Rückvergütung der Konkordatskantone	" 1,500. —
6. Verschiedenes	" 19. 60
	Fr. 19,396. 80

(1905: Fr. 18,158. 29)

In der pflanzenphysiologischen und -pathologischen Abteilung sind eine Reihe früher eingeleiteter Versuche fortgesetzt worden.

Die bakteriologische und gärungstechnische Abteilung untersuchte die neben der Hefe in den Obst- und Traubensäften vorkommenden und bei deren Gärung und Entwicklung mitwirkenden Organismen, unter denen namentlich gewissen Milchsäurebakterien eine grosse Bedeutung zukommt.

Die Abgabe reingezüchteter Hefe dehnte sich im Berichtsjahre auf 847 Flaschen aus.

Die chemische Abteilung untersuchte die Vorgänge bei der Abnahme des Gerbstoffs im Birnenbrei, die Stickstoffformen in Obst- und Traubensäften, den Einfluss des Kochsalzes auf die Haltbarkeit der Bordeauxbrühe, verschiedene Pflanzenschutzmittel und Kellereigeheimmittel.

Die technische Abteilung für Weinbau und Weinbehandlung setzte eine Reihe bereits früher begonnener Versuche fort, ebenso die technische Abteilung für Obstbau und Obstverwertung. Letzterer wurden in 214 Sendungen 891 Obstsorten zur Bestimmung eingeschickt. Die zum Verkauf bei ihr angemeldete Obstmenge betrug 127,250 q.

An der Versuchsanstalt wurden im Berichtsjahr 8 Kurse abgehalten, die im ganzen 390 Teilnehmer zählten.

Ein einlässlicher Tätigkeitsbericht der Anstalt über die Jahre 1905 und 1906 wird voraussichtlich im landwirtschaftlichen Jahrbuch pro 1907 veröffentlicht werden.

9. Molkereischulen.

Die diesen Schulen zugesicherten Bundesbeiträge sind pro 1906 in folgenden Beträgen zur Auszahlung gelangt:

Anstalten.	Schülerzahl	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
		Lehrkräfte.	Lehrmittel.	Total.	
		Fr.	Fr.	Fr.	
1. Rütli-Bern . .	28	22,245. 30	3,153. 59	25,398. 89	12,699. 44
2. Pérolles-Freiburg	19	16,730. —	631. 96	17,361. 96	8,000. —
3. Moudon-Waadts .	27	10,377. —	233. 50	10,610. 50	5,305. 25
Gesamttotal				53,371. 35	26,004. 69
(1905:)				51,411. 70	25,340. 59

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten; Zuchtergebnisse.

An der im Juni 1906 in Paris abgehaltenen Pferdeausstellung wurden für das eidgenössische Hengstendepot fünf Hengste angekauft, von denen vier der Norfolk-bretonischen Rasse und einer der Percheron-Rasse angehören. Die Ankaufskosten betragen:

a. Ankaufspreis der fünf Hengste . . .	Fr. 29,500. —
b. Transportkosten, Kreditbrief, Zins, Kom- missionsspesen	„ 1,769. 60
Total	Fr. 31,269. 60

Von den sämtlichen vom Bunde importierten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1906, laut den eingelangten Beleg-scheintalons gedeckt 5846 Stuten und zwar

von den im Be- sitz von Privaten befindlichen . . .	32 Hengsten . . .	2102 Stuten oder per Hengst 66 Stuten
von den Hengsten des eidg. Depots	{ 1 Vollbluthengst . . .	14 „ „ „ „ 14 „
	{ 76 Halbbluthengsten und Hengsten des Zugschlages . . .	3652 „ „ „ „ 48 „
	{ 4 Eschhengsten . . .	78 „ „ „ „ 20 „
	{	
1906: zusam. von 113 Hengsten . . .	5846 Stuten oder per Hengst 52 Stuten	
1905: „ „ 130 „ . . .	6327 „ „ „ „ 49 „	

Die Statistik über die Zuchtergebnisse der vom Bunde impor-tierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Auf 6327 an die Besitzer von im Jahre 1905 belegten Stuten abgesandte Anfragen sind 5785 Antworten eingegangen. Von den Eigentümern der übrigen Stuten waren trotz wiederholter Anfragen keine Nachrichten erhältlich.

Die eingegangenen Antworten ergeben folgendes Bild:

Von den belegten Stuten

haben geworfen . . .	{	Hengstfohlen (inkl. Mehrgeburten) . . .	1412
		Stutfohlen (inkl. Mehrgeburten) . . .	1629
		Geschlecht nicht angegeben . . .	65
haben verworfen . . .			236
sind umgekommen	{	als trächtig	63
		als nicht trächtig	49
		ohne Angabe	23
sind nicht trächtig geworden			2308
ist keine Nachricht eingelangt			556

Es sind somit von den 5762 Stuten, über deren Zucht-ergebnisse die eingegangenen Berichte Aufschluss geben, 3405 oder 60% trächtig geworden, 2357 oder 40% unträchtig geblieben; 24,5% haben Hengstfohlen, 28,3% Stutfohlen geworfen.

2. Eidgenössisches Hengsten- und Fohlendepot.

a. Zuchthengste.

Das Hengstendepot enthielt zu Anfang des Jahres:

	Vollblut- hengste.	Halblut- hengste.	Hengste des Zugschlages.	Esel- hengste.
	1	48	25	4
Im Berichtsjahre wurden:				
aus Frankreich importiert	—	—	5	—
aus dem Hengstfohlendepot über- nommen	—	4	1	—
Zusammen	1	52	31	4

Davon gingen ab:

durch Kastration	—	1	1	—
durch Abschlachten wegen hohem Alter	—	2	2	—
durch Tod	—	2	1	—
so dass das Depot auf Ende des Be- richtsjahres enthält	1	47	27	4

total 79 Hengste mit einer Schätzungssumme von Fr. 297,000.

Die Hengste waren während der Deckperiode 1906 auf folgende Deckstationen verteilt:

Biglen, Delsberg, Glovelier, Langnau, Les Breuleux, Malleray, Meiringen, Pruntrut, Riggisberg, Schönbühl, Sumiswald, Tramelan-dessus, Wimmis, Luzern, Schüpfheim, Willisau, Einsiedeln, Galgenen, Schwyz, Sarnen, Freiburg, Fehren, Lüsslingen, Önsingen, Liestal, Buchs, Ebnet, Gossau, Marbach, Oberriet, Landquart, Bremgarten, Weinfeldern, Aigle, Avenches, Bière, Château-d'Oex, Moudon, Nyon, Orbe, Ormont-dessus, Oron, Sitten, Turtmann, Areuse und La Chaux-du-Milieu.

b. Drei- bis fünfjährige Fohlen und kastrierte Hengste.

Bestand bei Beginn des Jahres	56 Fohlen	
	6 kastrierte Hengste	
	<hr/>	
Zusammen	62 Pferde	mit einem Schätzungswerte von Fr. 52,500
Zuwachs:		
Übernahme kastrierter Fohlen aus dem Hengst- fohlendepot	49	"
Übernahme eines kastrierten Hengstes aus dem Hengstendepot	1	"
	<hr/>	
Total	112 Pferde	
Abgang:		
An Private abgegeben	38	"
	<hr/>	
Bestand auf 31. Dezember 1906 =	74 Pferde	mit einem Inventarwert von Fr. 57,350.

Für die verkauften dreijährigen Fohlen wurde ein Durchschnittspreis von Fr. 1028, für die vier- und mehrjährigen ein Durchschnittspreis von Fr. 1326 erzielt.

c. Hengstfohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres	96 Fohlen	mit einem Schätzungswerte von	Fr. 49,410
Zuwachs während des Jahres:			
Ankauf an den Pferdeprämierungen im Herbst 1906 oder per Fohlen Fr. 332.	65	"	zum Preise von " 21,550
	<hr/>		
Total	161 Fohlen		

Abgang während des Jahres:		
Durch Abgabe an das Hengstendepot	5	Fohlen
Durch Kastration und Abgabe an das Fohlen- depot	49	"
Durch Tod	2	"
	<hr/>	
	Total	56 Fohlen

Bestand auf Ende des Berichtsjahres 105 Hengstfohlen mit einem Inventarwerte von Fr. 49,230.

d. Betriebsrechnung.

Ausgaben:

Verwaltungskosten	Fr.	17,604. 80	
Betriebskosten	"	256,328. 53	
Pferdeankauf	"	57,886. 65	
Inventaranschaffungen	"	6,523. 51	
Unvorhergesehenes	"	9,012. 50	
	Total	<hr/>	Fr. 347,355. 99

Einnahmen:

Sprunggelder	Fr.	37,126. —	
Pferdeverkauf	"	40,635. —	
Weidezins	"	8,350. —	
Verschiedenes	"	4,942. 65	
	Total	<hr/>	" 91,053. 65
		Übertrag	Fr. 91,053. 65

Übertrag Fr. 91,053. 65

Hierzu Inventarvermehrung:

Bestand Ende 1906	Fr. 529,391. —	
" " 1905	" 517,361. 10	
	<hr/>	" 12,029. 90
	Zusammen	Fr. 103,083. 55
		<hr/>
	Betriebsdefizit pro 1906	Fr. 244,272. 44
		<hr/>

Der Gesundheitszustand der Pferde war im Berichtsjahre ein befriedigender.

Nebst den Fohlen der Depots wurden gesömmert vom 8. Mai bis Mitte September 182 Rinder, sowie von Mitte April bis Oktober 29 Regiepferde.

Trotz des sehr trockenen Sommers konnten auf den Weiden des Depots 463 Wagen Heu geerntet werden.

Wie in den Vorjahren, wurden auch im Berichtsjahre wieder zwei Kurse für angehende junge Pferdezüchter abgehalten. Der erste Kurs war von 7, der zweite von 5 Personen besucht.

3. Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

In Abweichung vom bisherigen Verfahren wurden die Stutfohlenprämierungen nicht mehr im Frühjahr abgehalten, sondern in den Herbst verlegt. Sie fanden im Berner Jura im August, in den andern Landesteilen in den Monaten September und Oktober statt. Es hatte dies den Vorteil, dass gleichzeitig mit diesen Prämierungen die Prämierung der Pferdezüchtgenossenschaften, die Musterung der zur Anerkennung angemeldeten Zuchthengste und der Ankauf von Hengstfohlen für das eidgenössische Hengstfohlendepot vorgenommen werden konnten.

Die Zahl der an den Einzelprämierungen vorgeführten und der prämierten Pferde ging bedeutend zurück, weil zahlreiche Züchter mit ihren Stuten und Fohlen an den Genossenschaftsprämierungen konkurrierten.

Das Ergebnis der Schauen ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Kantone.	Prämierte Stutfohlen und Zuchtstuten.					
	2—3jährig.		3—5jährig.		Total.	
	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.
Zürich	1	60	1	220	2	280
Bern	138	8,280	108	23,760	246	32,040
Luzern	14	840	4	880	18	1,720
Schwyz	4	240	3	660	7	900
Obwalden . . .	6	360	7	1,540	13	1,900
Nidwalden . .	2	120	—	—	2	120
Glarus	1	60	1	220	2	280
Freiburg . . .	—	—	1	220	1	220
Solothurn . . .	6	360	2	440	8	800
Baselland . . .	2	120	2	440	4	560
Appenzell A.-Rh.	1	60	—	—	1	60
St. Gallen . . .	9	540	4	880	13	1,420
Graubünden . .	8	480	2	440	10	920
Thurgau	4	240	2	440	6	680
Waadt	19	1,140	15	3,300	34	4,440
Neuenburg . . .	5	300	1	220	6	520
1906:	220	13,200	153	33,660	373	46,860
1905:	300	18,000	277	60,940	577	78,940
Differenz:	- 80	- 4,800	- 124	- 27,280	- 204	- 32,080

Von den in frühern Jahren zuerkannten Prämien für Stutfohlen und Zuchtstuten wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Stutfohlen und Zuchtstuten.			Betrag. Fr.
	2—3jährig zu Fr. 60.	3—5jährig zu Fr. 220.	Total ausbezahlt pro 1906.	
	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	
Zürich	1	1	2	280
Bern	141	115	256	33,760
Luzern	19	27	46	7,080
Schwyz	15	18	33	4,860
Obwalden	6	3	9	1,020
Nidwalden	—	2	2	440
Glarus	1	2	3	500
Freiburg	15	11	26	3,320
Solothurn	5	4	9	1,180
Baselland	4	1	5	460
St. Gallen	19	19	38	5,320
Graubünden	6	5	11	1,460
Aargau	6	2	8	800
Thurgau	1	1	2	280
Waadt	42	31	73	9,340
Wallis	8	5	13	1,580
Neuenburg	5	5	10	1,400
Total	294	252	546	73,080
Davon wurden zu-				
gesichert:				
im Jahre 1903	3	34	37	7,660
„ „ 1904	1	108	109	23,820
„ „ 1905	290	110	400	41,600
Total	294	252	546	73,080

Von den im Jahre 1903 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 430 prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 307 oder 71,4 %; davon haben 146 Hengstfohlen und 161 Stutfohlen geworfen.

4. Prämierung von Pferdezuchtgenossenschaften.

Die im Jahre 1905 versuchsweise durchgeführte Prämierung der Zuchtbestände der Pferdezuchtgenossenschaften wurde im Berichtsjahre fortgesetzt. Die Prämierungen fanden im Herbst in Verbindung mit den Stutfohlenprämierungen statt. Die Prämierungsbedingungen blieben die nämlichen wie im Vorjahre. Um jedoch die Genossenschaftsmitglieder nicht ungünstiger zu stellen, als die Nichtgenossenschafter, wurden die mit eidgenössischen Abstammungsnachweisen versehenen dreibis fünfjährigen prämiierungswürdigen Stuten mit Fr. 220 und die 2—3jährigen Fohlen mit Fr. 60 prämiert. Alle andern prämiierungswürdigen Stuten und die $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ jährigen Stutfohlen erhielten Punktprämien, doch wurde das Prämienminimum für Stuten auf Fr. 20 und für Fohlen auf Fr. 10 festgesetzt, und es wurden alle kleinern Prämien auf diese Beträge erhöht.

An den Prämierungen beteiligten sich 34 Genossenschaften gegenüber 15 im Vorjahre. Die Zahl der an den Genossenschaftsschauen prämierten Pferde stieg von 250 im Jahre 1905 auf 1177 im Jahre 1906. Erfahrungsgemäss werden nie alle zugesicherten Prämien bezogen. Wir haben deshalb den Kredit bei der Zusicherung von Prämien um fast Fr. 24,000 überschritten, um die Prämien nicht allzu klein werden zu lassen, in der Annahme, dass der verfügbare Kredit für die Auszahlung der fällig werdenden Prämien ausreichen werde. Wenn indessen die Gründung neuer Pferdezuchtgenossenschaften in der Weise fortschreitet, wie im Berichtsjahre, so wird in Zukunft eine Änderung des Prämierungsverfahrens oder eine wesentliche Erhöhung des Kredites nicht vermieden werden können.

Über das Ergebnis der Genossenschaftsprämierung orientiert die nachstehende Aufstellung. Die Ergebnisse der einzelnen Genossenschaften wurden in der Nr. 8 der Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements vom Jahre 1907 publiziert.

	Zahl der Genossenschaften	Total in den Zuchtbestand aufgenommen		Prämiert									
				Stuten mit Fr. 220		Fohlen mit Fr. 60		Mit Punktprämien				Total-Prämien	
		Stuten	Fohlen	An- zahl	Betrag	An- zahl	Betrag	Stuten		Fohlen		Anzahl	Betrag
								An- zahl	Betrag	An- zahl	Betrag		
Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes	15	522	257	79	Fr. 17,380	75	Fr. 4,500	332	Fr. 14,215	91	Fr. 1,994	577	Fr. 38,089
Genossenschaften für die Zucht des Zuggpferdes	19	563	250	76	16,720	90	5,400	358	8,470	76	976	600	31,566
Total	34	1,085	507	155	34,100	165	9,900	690	22,685	167	2,970	1,177	69,655

Von den im Jahre 1905 an den Genossenschaftsprämierungen zugesicherten Prämien konnten im Berichtsjahre 89 im Betrage von Fr. 7463 ausbezahlt werden.

5. Beiträge für Pferdeausstellungen und Rennen.

Der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht in der romanischen Schweiz wurde auch im Berichtsjahre wieder ein Beitrag von Fr. 1000 für die Erhöhung der Preise in den von ihr veranstalteten Zuchtrennen mit inländischen, von anerkannten Hengsten abstammenden Pferden verabfolgt.

Ferner wurde der landwirtschaftlichen Gesellschaft der Ajoie für die von ihr in Pruntrut abgehaltenen Zuchtrennen eine Subvention von Fr. 300 ausbezahlt.

Die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern erhielt für die im August 1906 in Burgdorf abgehaltene Fohlenausstellung einen Beitrag von Fr. 2000 an die verabfolgten Prämien.

6. Prämiierung von Fohlenweiden.

Für Fohlenweideprämien wurden ausbezahlt:

Kantone.	Zahl der Weiden.	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung.	Höhe des Bundesbeitrages. Fr.
Bern	31	447	16,230. 50
Luzern	2	36	1,426. --
Schwyz	8	109	3,563. 75
Obwalden	1	10	380. --
Zug	1	14	497. —
Freiburg	3	63	2,247. 50
Solothurn	4	49	1,393. 50
Baselland	1	10	320. —
St. Gallen	3	82	2,840. —
Aargau	1	47	2,162. —
Thurgau	1	26	1,222. —
Waadt	13	211	6,699. 50
Wallis	1	11	456. 50
Neuenburg	1	14	633. —
1906:	71	1129	40,071. 25
1905:	69	1084	39,411. 20

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1905 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere.

Von den im Jahre 1905 zuerkannten eidgenössischen Prämien
für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt :

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	210	19,723. —	195	18,464. —
Bern	577	46,945. —	510	43,075. —
Luzern	220	18,647. —	216	18,379. —
Uri	35	2,480. —	34	2,430. —
Schwyz	85	11,360. —	81	10,840. —
Obwalden	33	2,451. 30	32	2,389. 80
Nidwalden	30	2,410. —	27	2,220. —
Glarus	28	3,325. —	27	3,200. —
Zug	35	4,000. —	32	3,693. 50
Freiburg	183	16,947. —	179	16,656. —
Solothurn	220	12,750. —	217	12,580. —
Baselland	58	3,300. —	53	3,110. —
Schaffhausen	47	2,915. —	45	2,835. —
Appenzel A.-Rh.	47	4,030. —	44	3,805. —
Appenzel I.-Rh.	17	1,385. —	17	1,385. —
St. Gallen	374	40,040. —	355	38,342. 50
Graubünden	*226	*13,420. —	213	12,668. —
Aargau	142	13,500. —	129	12,408. —
Thurgau	141	9,603. 50	130	8,963. 50
Tessin	116	8,050. —	115	8,000. —
Waadt	568	39,250. —	514	35,700. —
Wallis	165	9,430. —	152	8,680. —
Neuenburg	154	9,230. —	146	8,802. 50
Genf	21	1,195. —	12	660. —
1905:	3732	296,386. 80	3475	279,286. 80
			(93,1 %)	(94,2 %)
1904:	3807	288,501. 55	3610	274,415. —
			(94,8 %)	(95,1 %)

Die Verbände schweizerischer Braunviehzucht- und Fleckviehzuchtgenossenschaften wurden bedacht wie letztes Jahr.

* Zugesichert im Frühjahr 1906.

2. Prämierung von Zuchtstieren im Jahre 1906.

Im Berichtsjahre wurden für eidgenössische Beiprämiën für Zuchtstiere folgende, den zuerkannten kantonalen Zuchtstierprämiën gleichwertige Beträge zugesichert:

Kantone.	Eidgenössische Zuchtstierbeiprämiën.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	229	20,044. —
Bern	619	51,530. —
Luzern	221	19,013. --
Uri	35	2,480. —
Schwyz	85	11,362. --
Obwalden	32	2,463. 60
Nidwalden	30	2,410. —
Glarus	31	3,510. —
Zug	35	4,000. —
Freiburg	194	16,002. 50
Solothurn	203	12,160. —
Baselland	62	3,815. —
Schaffhausen	56	3,700. ---
Appenzell A.-Rh.	45	4,030. --
Appenzell I.-Rh.	17	1,405. —
St. Gallen	378	40,083. --
Graubünden	*226	*13,420. —
Aargau	129	13,500. —
Thurgau	141	9,696. —
Tessin	129	9,015. —
Waadt	489	36,550. ---
Wallis	157	9,235. —
Neuenburg	159	9,595. —
Genf	27	1,635. --
	1906:	3729 300,654. 10
	1905:	3754 297,534. 80
	Differenz:	— 25 + 3,119. 30

* Ausbezahlt im Herbst 1906.

3. Prämierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Zugesicherung sowohl wie über die Auszahlung von eidgenössischen Prämien für Kühe und Rinder im Jahre 1906:

Kantone.	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien.		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	484	5,355. —	250	2,995. —
Bern	3014	45,385. —	2003	30,645. —
Luzern	157	3,430. —	141	3,040. —
Uri	42	1,050. —	51	1,275. —
Schwyz	162	2,440. —	83	1,240. —
Obwalden	41	665. 70	27	455. 10
Nidwalden	40	1,260. —	24	875. —
Glarus	152	3,180. —	70	1,390. —
Zug	25	350. —	46	239. 30
Baselland	98	1,040. —	76	827. 50
Schaffhausen	105	1,250. —	40	550. —
Appenzell A.-Rh.	183	2,280. —	95	1,260. —
Appenzell I.-Rh.	96	1,025. —	80	892. 50
St. Gallen	1144	16,646. 50	769	10,822. 50
Graubünden	548	5,957. —	457	5,046. —
Aargau	116	2,000. —	101	1,436. 50
Thurgau	239	3,460. —	129	2,090. —
Tessin	517	2,980. —	600	3,700. —
Waadt	1283	8,082. 50	932	6,452. 50
Neuenburg	245	2,114. —	240	2,855. —
Genf	105	2,455. —	74	1,730. —
1906:	8796	112,405. 70	6288	79,816. 90
1905:	8990	112,582. 65	5819	76,454. 60
Differenz:	— 194	— 176. 95	+ 469	+ 3,362. 30

4. Prämierung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien.

Von den im Jahre 1905 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte eidgenössische Prämien.		Ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	65	10,371. —	64	10,324. —
Bern	49	19,219. —	49	19,219. —
Luzern	18	19,017. —	18	19,017. —
Uri	12	964. —	12	964. —
Obwalden	4	1,330. 63	4	1,330. 63
Zug	2	325. —	2	320. 50
Freiburg	71	15,899. —	71	15,899. —
Solothurn	52	1,294. —	48	1,258. 90
Baselland	7	3,318. —	7	3,318. —
Appenzell A.-Rh.	9	1,800. —	9	1,800. —
Appenzell I.-Rh.	3	1,195. 50	3	1,195. 50
Graubünden	141	7,418. 79	125	7,347. 50
Aargau	17	11,928. —	17	11,928. —
Thurgau	32	7,018. —	30	6,920. —
Tessin	31	5,346. 98	31	5,346. 98
Wallis	117	18,792. 48	110	18,667. 04
1905:	630	125,237. 38	600 (95,2 ‰)	124,856. 05 (99,7 ‰)
1904:	590	119,630. 99	555 (94,1 ‰)	119,036. 03 (99,5 ‰)

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände und Zuchtfamilien zugesichert:

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien.
			Fr.	Fr.
Zürich	67	6,006	10,055. —	5,945. —
Bern	56	5,579	12,338. —	—
Luzern	20	2,060	18,546. —	—
Uri	11	211	964. —	—
Obwalden	4	522	1,357. 39	1,357. 38
Zug	4	261	975. —	550. —
Freiburg	73	5,990	16,843. 50	17,186. 50
Übertrag	235	20,629	61,078. 89	25,038. 88

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien.
			Fr.	Fr.
Übertrag	235	20,629	61,078. 89	25,038. 88
Solothurn . .	59	866	1,884. —	2,000. —
Baselland . .	7	195	2,873. —	1,873. —
Appenzell A.-Rh. .	9	708	1,800. —	970. —
Appenzell I.-Rh. .	3	221	1,143. —	—
Graubünden . .	137	5,334	8,530. —	15,972. 60
Aargau . . .	18	1,186	11,928. —	1,500. —
Thurgau . . .	32	1,167	6,695. —	—
Tessin . . .	34	2,204	4,789. 58	—
Wallis . . .	123	2,835	18,980. —	7,020. —
1906:	657	35,345	119,701. 47	54,374. 48
1905:	630	32,731	125,237. 38	50,087. 60
Differenz:	+ 27	+ 2,614	— 5,535. 91	+ 4,286. 88

Die Gesamtsumme der im Jahre 1905 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Rindvieh beläuft sich somit auf Fr. 532,761. 27 gegenüber Fr. 535,354. 83 im Vorjahre.

5. Beiträge zur Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden an 11 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 2780 ausgerichtet. Die subventionierten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Bern 1, Solothurn 1, St. Gallen 3, Graubünden 3, Tessin 2 und Waadt 1.

C. Kleinviehzucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss über die Auszahlung der im Jahre 1905 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1906 zugesicherten Prämien für Zuchteber, Ziegenböcke und Widder.

I. Auszahlung der im Jahre 1905 zugesicherten eidgenössischen Prämien.

Kantone.	Beiprämiën für Zuchteber.				Beiprämiën für Ziegenböcke.				Beiprämiën für Widder.			
	Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	49	1,780. —	33	1,220. —	90	1,105. —	67	870. —	—	—	—	—
Bern	121	2,565. —	117	2,480. —	164	1,871. —	132	1,518. —	—	—	—	—
Luzern	115	2,820. —	88	2,365. —	14	95. —	11	80. —	—	—	—	—
Uri	1	17. 50	1	17. 50	7	87. 50	7	87. 50	12	150. —	12	150. —
Schwyz	22	485. —	9	225. —	27	122. —	9	40. —	14	58. —	3	11. —
Obwalden	15	460. —	10	340. —	24	186. —	18	139. —	13	101. —	11	87. —
Nidwalden	7	240. —	7	240. —	6	90. —	6	90. —	—	—	—	—
Glarus	8	195. —	5	120. —	15	104. 50	12	83. 50	—	—	—	—
Zug	2	30. —	1	20. —	7	50. —	1	12. 50	—	—	—	—
Freiburg	60	890. —	45	700. —	47	405. —	34	305. —	66	795. —	55	690. —
Solothurn	34	625. —	31	580. —	103	915. —	77	698. —	12	115. —	9	85. —
Baselland	18	275. —	12	190. —	70	580. —	59	505. —	—	—	—	—
Schaffhausen	36	780. —	29	670. —	21	210. —	20	200. —	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	13	440. —	12	415. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	18	475. —	13	370. —	17	133. 50	9.	76. 50	—	—	—	—
St. Gallen	61	1,600. —	46	1,227. 50	113	1,325. —	83	987. 50	76	895. —	65	770. 50
Graubünden	27	430. —	21	350. —	105	597. 50	94	535. —	210	1,237. 50	196	1,155. —
Aargau	10	340. —	6	228. —	64	660. —	56	588. —	—	—	—	—
Thurgau	17	240. —	16	230. —	38	300. —	31	247. 50	—	—	—	—
Tessin	28	815. —	21	640. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	64	1,435. —	50	1,125. —	92	790. —	73	635. —	85	445. —	66	392. 50
Wallis	27	810. —	23	670. —	144	727. 50	100	487. 50	228	1,240. —	195	1,070. —
Neuenburg	22	670. —	19	570. —	5	15. —	5	45. —	8	85. —	5	50. —
1905:	775	18,417. 50	615	14,993. —	1173	10,369. 50	904	8,230. 50	724	5,121. 50	617	4,461. —
			(79,4 %)	(81,4 %)			(77,1 %)	(79,4 %)			(85,2 %)	(87,1 %)
1904:	763	18,237. 50	606	14,795. —	1126	10,407. 50	925	8,513. —	625	5,321. 50	530	4,479. 50
			(79,4 %)	(81,2 %)			(82,1 %)	(81,8 %)			(84,8 %)	(84,2 %)

II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien im Jahre 1906.

Kantone.	Eidgenössische Prämien für Zuchteber.		Eidgenössische Prämien für Ziegenböcke.		Eidgenössische Prämien für Widder.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	49	1,920.—	102	1,130.—	—	—
Bern	113	2,360.—	178	1,922.—	—	—
Luzern	132	3,880.—	12	95.—	—	—
Uri	2	30.—	7	87. 50	10	137. 50
Schwyz	16	380.—	30	164.—	16	86.—
Obwalden	15	490.—	18	141.—	14	99. 50
Nidwalden	7	240.—	6	90.—	—	—
Glarus	7	215.—	16	95.—	—	—
Zug	4	50.—	5	40.—	—	—
Freiburg	46	725.—	45	380.—	61	685.—
Solothurn	24	360.—	58	870.—	15	225.—
Baselland	12	195.—	61	552. 50	—	—
Schaffhausen	39	810.—	30	300.—	—	—
Appenzell A.-Rh.	18	555.—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	18	520.—	15	112.—	—	—
St. Gallen	72	2,276. 50	97	1,190.—	66	780.—
Graubünden	31	430.—	113	597. 50	268	1497. 50
Aargau	11	375.—	74	625.—	—	—
Thurgau	19	260.—	45	355.—	—	—
Tessin	33	975.—	—	—	—	—
Waadt	61	1,282. 50	84	665.—	99	527. 50
Wallis	29	1,050.—	150	960.—	266	1617. 50
Neuenburg	23	500.—	4	25.—	5	30.—
1906:	781	19,879.—	1150	10,396. 50	820	5685. 50
1905:	775	18,417. 50	1173	10,369. 50	724	5121. 50
Differenz:	+ 6	+1,461. 50	— 23	+ 27.—	+ 96	+564.—

An die von den Verbänden schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften in Verbindung mit den Zuchtstiermärkten in Zug und Bern abgehaltenen interkantonalen Zuchtebermärkte wurden Bundesbeiträge in der Höhe von je Fr. 1500 ausgerichtet.

Im fernern wurde an den vom Verband bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften in Ostermundigen-Bern abgehaltenen interkantonalen Ziegenmarkt ein Bundesbeitrag von Fr. 500 verabfolgt.

Die von der Bundesversammlung beschlossene Erhöhung des Kredites für die Förderung der Kleinviehzucht soll in erster Linie zur Unterstützung der Kleinviehzuchtgenossenschaften ver-

wendet werden. Solche gibt es zurzeit in 10 Kantonen. Weil über deren Leistungen und Mittel nur unvollständige Auskunft erhältlich war, entschloss man sich, allen Genossenschaften mit dem nämlichen Zuchtobjekt gleich hohe Beiträge zu verabfolgen. Es erhielt demnach jede Schweinezuchtgenossenschaft Fr. 95, jede Ziegenzuchtgenossenschaft und jede Schafzuchtgenossenschaft Fr. 65. Diese Beiträge wurden zur Beschaffung besten männlichen Zuchtmaterials bestimmt. Über die Verteilung des Kredites gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

Kantone	Schweinezucht- genossenschaften zu Fr. 95	Ziegenzucht- genossenschaften zu Fr. 65	Schafzucht- genossenschaften zu Fr. 65	Total Beitrag Fr.
Zürich	3	31	—	2300
Bern	1	28	—	1915
Luzern	6	—	—	570
Freiburg	—	—	1	65
Baselland	—	2	—	130
Appenzell A.-Rh.	2	—	—	190
Appenzell I.-Rh.	—	1	—	65
St. Gallen	7	34	5	3200
Aargau	—	2	—	130
Thurgau	—	2	—	130
Total	19	100	6	8695

D. Förderung der Schlachtviehproduktion.

Der für die Förderung der Schlachtviehproduktion bewilligte Kredit von Fr. 10,000 wurde auf die nachbezeichneten Mastvieh-ausstellungen nach Massgabe des Lebendgewichts der aufgeführten und prämierten Tiere verteilt:

Ausstellungsort	Lebendgewicht der aufgeführten Tiere kg.	Bundesbeitrag Fr.
Winterthur	255,243	3,417
Langenthal	167,256	2,238
Sursee	115,451	1,542
Lausanne	209,747	2,803
Total	747,697	10,000

III. Bodenverbesserungen.

Für Boden- und Alpverbesserungen wurden Bundesbeiträge zugesichert:

Kantone.	Zahl der Projekte.	Bundesbeiträge. Fr.
Zürich	17	30,756. 20
Bern	33	40,488. —
Luzern	9	17,383. 30
Uri	5	13,251. 50
Schwyz	30	22,304. 83
Obwalden	3	2,868. 55
Nidwalden	1	200. —
Glarus	26	14,108. 25
Zug	2	6,736. 20
Freiburg	16	37,249. 81
Solothurn	4	8,206. —
Baselland	8	26,265. —
Schaffhausen	2	11,805. —
St. Gallen	28	48,695. 17
Graubünden	29	60,226. —
Aargau	8	64,547. —
Thurgau	3	2,549. 55
Tessin	25	58,390. —
Waadt	18	83,051. —
Wallis	29	185,471. —
Zusammen	296	734,552. 36
1905	308	870,031. 99
1904	214	424,231. 01

In diesen Summen sind auch Nachsubventionen und Nachträge für alte Projekte inbegriffen.

Von den seinerzeit zugesicherten Bundesbeiträgen konnten im Berichtsjahre an teilweise oder ganz vollendete Unternehmen ausgerichtet werden:

Kantone.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	45,214. 45
Bern	2,188. 30
Luzern	13,700. —
Schwyz	7,895. 51
Obwalden	3,824. 12
Nidwalden	299. 16
Glarus	12,436. 60
Zug	570. 55
Freiburg	28,099. 44
Solothurn	2,050. —
Basellandschaft	38,416. 68
Appenzell I.-Rh.	5,450. —
St. Gallen	79,080. 02
Graubünden	2,370. —
Aargau	100,907. 60
Thurgau	2,432. 43
Tessin	11,529. 29
Waadt	60,649. 19
Wallis	48,232. 05
Neuenburg	15,427. 72
Zusammen	<u>480,773. 11</u>

An die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis wurden an die Besoldungen ihrer Kulturtechniker, resp. für kulturtechnische Arbeiten, gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893 (A. S. n. F. XIV, 209), Bundesbeiträge von Fr. 26,297. 22 ausgerichtet. Für die Besichtigung und Begutachtung von Projekten und für Verschiedenes wurden Fr. 876. 85 verausgabt. Die Gesamtausgaben auf dem Kredit „Bodenverbesserungen“ betragen Fr. 507,947. 18

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Seuchenverhältnisse im Innern.

1. Über den Stand und die Verbreitung der verschiedenen Seuchen während des abgelaufenen Jahres geben die Übersichtstabellen I und II in üblicher Weise Auskunft.

Übersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1906.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.	Umgestanden und abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgetan.	Als verdächtig abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.
Zürich	—	—	—	—	18	5	—	9	10	—	—	—	—	179	337	845	—	—	—
Bern	—	—	—	331	215	9	—	108	56	—	—	2	—	148	194	829	1	—	63
Luzern	—	—	—	27	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	10	10	2	—	61	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	17	—	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	66	3	2	—	5	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Zug	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	55	22	—	—	—	—	—	—	1	—	135	148	509	12	4	70
Solothurn	—	—	—	5	16	—	—	—	—	—	—	—	—	6	12	17	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	5	5	43	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	48	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	56	57	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	13	7	3	—	8	—	—	—	—	—	16	25	143	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	27	—	1	—	7	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—
St.Gallen	—	—	—	64	27	—	—	—	—	—	—	—	—	13	22	181	3	6	36
Graubünden	—	—	—	59	5	7	2	120	29	—	—	—	—	43	22	132	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	17	1	—	3	—	—	—	—	—	8	5	53	—	—	—
Thurgau	—	—	—	2	11	12	—	85	12	—	—	—	—	16	54	773	—	—	—
Tessin	—	—	—	1	5	21	—	117	—	—	—	—	—	2	8	10	—	—	—
Waadt	—	—	—	161	15	8	—	32	—	—	—	3	—	87	113	236	23	—	310
Wallis	—	—	—	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	14	18	—	1	—	70
Neuenburg	—	—	—	3	7	33	1	543	101	—	—	1	—	3	7	19	—	—	—
Genf	—	—	—	—	4	2	—	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	—	—	—	881	441	107	3	1108	210	—	—	7	—	753	1059	3841	40	10	549
								1318							4900				559

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1906.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.	Umgestanden und abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgetan.	Als verdächtig abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.
Januar	—	—	—	11	19	—	—	—	—	—	—	3	—	30	53	206	5	2	35
Februar	—	—	—	16	35	3	—	64	—	—	—	—	—	29	58	270	—	—	—
März	—	—	—	16	67	7	—	24	—	—	—	2	—	40	71	194	—	—	—
April	—	—	—	32	62	—	—	—	—	—	—	1	—	28	64	210	—	—	—
Mai	—	—	—	32	50	—	—	—	—	—	—	—	—	48	69	170	3	2	19
Juni	—	—	—	95	27	2	—	81	—	—	—	1	—	79	123	556	5	—	79
Juli	—	—	—	176	28	10	—	128	41	—	—	—	—	80	120	481	3	6	36
August	—	—	—	230	30	10	3	255	51	—	—	—	—	186	210	752	—	—	—
September	—	—	—	144	30	4	—	17	5	—	—	—	—	68	65	298	1	—	200
Oktober	—	—	—	82	32	7	—	40	19	—	—	—	—	72	93	334	—	—	—
November	—	—	—	34	30	29	—	224	45	—	—	—	—	61	75	232	1	—	70
Dezember	—	—	—	13	31	35	—	275	49	—	—	—	—	32	58	138	22	—	110
Total	—	—	—	881	441	107	3	1108	210	—	—	7	—	753	1059	3841	40	10	549
								1318		—					4900				559
Stand im Jahre 1905	—	—	—	843	276	367	33	4694		1	10	2	941	6955	84	950			
Vermehrung gegenüber 1905	—	—	—	38	165	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verminderung „ 1905	—	—	—	—	—	260	30	3376		1	3	2	188	2055	44	391			

2. Laut den kantonalen Berichten sind folgende Seucheneinschleppungen aus dem Ausland zur Anzeige gelangt:

	Frankreich	Italien	Total Fälle
Maul- und Klauenseuche	11	4	15
Stäbchenrotlauf und Schweineseuche	—	48	48
Total	11	52	63

3. Im übrigen verweisen wir auf die „Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“ (Jahrgang VII).

B. Grenzverkehr.

1. An frischem und geräuchertem Fleisch wurden nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung als vorschriftsgemäss zur Einfuhr zugelassen 5,905,598 kg., somit 352,936 kg. weniger als im Vorjahre.

2. Seitens der Grenztierärzte musste die Zurückweisung folgender Vieh- und Fleischtransporte verfügt werden:

Ursache.	Herkunft				Total.	
	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.		
Maul- und Klauenseuche und Verdacht	3	—	—	5	8	Transporte
Räude	1	—	—	—	1	„
Rotz und Hautwurm und Verdacht	6	2	2	1	11	„
mangelnde od. ungenügende Ursprungsscheine für Viehtransporte	19	57	—	23	99	„
Ungeniessbarkeit oder Verdacht auf Schädlichkeit des Fleisches, kranke Eingeweide	1077	33	8	524	1642	Sendungen
mangelnde od. ungenügende Ursprungsscheine für Fleisch	4	77	19	198	298	„
zu schmale oder ungereinigte und nicht desinfizierte Viehtransportwagen	1	—	—	977	978	Wagen
Beseitigung resp. Rückweisung von an der Grenze umgestanden vorgefundenen oder für den Weitertransport unfähigen Tieren	18	3	10	130	161	Tiere
Total der Rückweisungs- resp. Beanstandungsfälle	1129	172	39	1858	3198	

3. Für die Viehseuchenpolizei an der Grenze wurden ausgegeben Fr. 164,262. 45, die erzielten Einnahmen belaufen sich auf Fr. 265,602. 25, so dass Fr. 101,339. 80 dem eidgenössischen Viehseuchenfonds zufallen, der damit auf Jahresschluss eine Höhe von Fr. 2,215,880. 22 erreicht.

V. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

a. In der Gemeinde Landeron ist die Anpflanzung bewurzelter amerikanischer Reben, die von der kantonalen Weinbauversuchsstation in Auvernier zu beziehen sind, unter den nämlichen Bedingungen gestattet worden, unter denen die Bewilligung hierfür seinerzeit den westlich von Neuenburg liegenden Gemeinden erteilt worden ist.

b. Im Kanton Tessin ist in dem zwischen der Maggia (Ponte Brolla) und der Verzasca (Brücke zwischen Tenero und Cordola) gelegenen Gebiete der Kampf gegen die Reblaus aufgegeben und die Anlage von Versuchsfeldern mit amerikanischen Reben gestattet worden.

c. Das Zollamt Brig wurde auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Simplons für den Pflanzenverkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung betreffend die Förderung der Landwirtschaft, vom 10. Juli 1894, geöffnet.

Dagegen bleibt die Einfuhr von Tafeltrauben, sowie von Erzeugnissen des Gemüsebaues, die zwischen infizierten Rebplantagen gewachsen sind, nach Ortschaften des Kantons Wallis verboten.

d. Die Einfuhr von Setzlingen, Gesträuchen, Obstbäumen und allen andern Vegetabilien ausser der Rebe wurde im Grenzverkehr mit dem Grossherzogtum Baden über den Zollbezugs-posten in Riehen gestattet.

2. Beiträge an die pro 1905 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone haben pro 1905 zu deren Bekämpfung folgende Ausgaben gemacht:

1. Zürich	Fr.	75,581. 35	(pro 1904 Fr.	81,018. 90)
2. Bern	"	854. 50	(" " "	— . —)
3. Aargau	"	13,356. —	(" " "	— . —)
4. Thurgau	"	31,950. 32	(" " "	24,578. 23)
5. Tessin	"	16,894. 15	(" " "	13,347. 15)
6. Waadt	"	297,668. 53	(" " "	227,757. 91)
7. Neuenburg	"	93,854. 58	(" " "	67,265. 04)
8. Genf	"	12,003. 20	(" " "	6,972. 35)
Total		Fr. 542,162. 63	(pro 1904 Fr.	420,939. 58)

Ein Bundesbeitrag von 50 % ist an folgende Ausgabeposten gewährt worden:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigung für Zerstörung von Ernten	Total	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	32,230. 60	7,406. 15	5,052. 55	44,689. 30	22,344. 65
2. Bern	784. 25	59. 05	11. 20	854. 50	427. 25
3. Aargau	3,056. 50	6,128. 85	3,167. 75	12,353. 10	6,176. 55
4. Thurgau	13,938. 21	5,067. 40	12,688. 06	31,693. 67	15,846. 84
5. Tessin	11,062. 75	1,998. 80	3,832. 60	16,894. 15	8,447. 07
6. Waadt	96,107. 70	96,120. 40	8,971. 20	201,199. 30	100,599. 65
7. Neuenburg	79,768. 80	10,859. 73	2,146. —	92,774. 53	46,387. 27
8. Genf	3,905. —	7,242. 55	—	11,147. 55	5,573. 77
Total	240,853. 81	134,882. 93	35,869. 36	411,606. 10	205,803. 05
(1904:)	174,241. 65	52,646. 40	22,869. 73	249,757. 78	124,878. 89)

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1906.

Den kantonalen Berichten entnehmen wir über das Auftreten der Reblaus folgende Angaben:

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bzw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.	
1. Zürich 1906	19	408	3,476	16,796
" 1905	22	351	6,400	22,133
Zunahme	—	57	—	—
Abnahme	3	—	2,924	5,337
2. Bern 1906	1	22	404	1,104
" 1905	1	1	8	?
Zunahme	—	21	396	?

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.	
3. Baselland 1906	1	4	430	1,192
„ 1905	—	—	—	—
	1	4	430	1,192
4. Aargau 1906	1	9	252	37,041
„ 1905	1	4	2,487	?
Zunahme	—	5	—	—
Abnahme	—	—	2,235	?
5. Thurgau 1906	9	306	8,634	za. 42,000
„ 1905	8	211	7,705	28,000
Zunahme	1	96	929	za. 14,000
6. Tessin 1906 (Zone B)	5	14	316	4,000
„ 1905	7	33	847	10,160
Abnahme	2	19	531	6,160
7. Waadt 1906 (exkl. Coppet)	94	2,123	74,882	195,801
Waadt 1905 (exkl. Coppet)	92	2,168	134,086	399,571
Zunahme	2	—	—	—
Abnahme	—	45	59,204	203,770
8. Wallis 1906	1	1	448	818
„ 1905	—	—	—	—
Zunahme	1	1	448	818
9. Neuenburg 1906	15	7,117	131,874	205,107
„ 1905	15	7,905	161,190	231,613
Abnahme	—	788	29,316	26,506

Im Kanton Bern hat sich die Reblaus ausserhalb des Gemeindebezirks Neuenstadt noch nirgends bemerkbar gemacht.

Im Kanton Basellandschaft ist das Vorhandensein der Reblaus im Berichtsjahre erstmals konstatiert worden, und zwar im Rebgelände Rosenberg bei Allschwil. Die Herkunft der Ansteckung konnte nicht sicher festgestellt werden.

Im Kanton Waadt wurde die Reblaus erstmals vorgefunden in den Gemeinden Villars-sous-Champvent, Corcelles-sur-Concise, Vallamand (Vully) und Rivaz (Lavaux). Dagegen fand sich in zehn früher angesteckt befundenen Gemeinden der Schädling nicht mehr vor.

Im Bezirk Coppet, wo die Rekonstitution seit 1900 gestattet ist, wurden in 7 Gemeinden 42,131 m² mit Schwefelkohlenstoff behandelt.

Unter den phylloxerierten Kantonen erscheint im Berichtsjahre ebenfalls erstmals der Kanton Wallis, wo ein Infektionsherd in der Stadtgemeinde Sitten festgestellt wurde. Man vermutet, die Ansteckung sei durch Rebarbeiter vermittelt worden.

Die Abnahme der Infektion im Kanton Neuenburg ist nur eine scheinbare; die Zahlen sind zurückgegangen, weil im Zentrum des Neuenburger Rebgebietes das Extinktivverfahren nicht mehr in seiner ganzen Strenge durchgeführt werden konnte. Die grössten Fortschritte hat die Infektion in Cressier gemacht, wo 6825 m² zerstört worden sind. Dagegen sind in Landeron keine neuen Infektionsherde aufgefunden worden.

B. Hagelversicherung.

Die von den Kantonen pro 1906 für die Förderung der Hagelversicherung gemachten Auslagen, sowie die ihnen an letztere ausgerichteten Bundesbeiträge ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Kantone.	Policen.	Versicherungs- summe.	Prämien.	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag.
				a. Police- kosten.	b. an Prämien.	c. Total.	
				Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich . . .	6,326	5,216,990	156,570. 20	12,493. 60	31,314. 04	43,807. 64	21,903. 82
2. Bern . . .	10,343	12,901,625	169,262. 80	21,595. 30	37,690. 54	59,285. 84	29,642. 92
3. Luzern . . .	4,513	8,199,207	113,173. 90	10,204. 40	16,976. 02	27,180. 42	13,590. 21
4. Schwyz . . .	494	1,021,530	18,022. 10	929. 60	5,406. 63	6,336. 23	3,168. 11
5. Obwalden . .	248	158,800	2,732. —	462. 20	546. 40	1,008. 60	504. 30
6. Nidwalden . .	277	254,940	4,661. 30	520. 30	932. 26	1,452. 56	726. 28
7. Zug . . .	442	1,093,980	13,307. —	963. 70	3,992. 10	4,955. 80	2,477. 90
8. Freiburg . . .	1,458	1,940,740	25,901. 40	2,716. 20	5,180. 28	7,896. 48	3,948. 24
9. Solothurn . .	3,576	2,583,410	28,875. 70	6,540. 90	5,775. 14	12,316. 04	6,158. 02
10. Baselstadt . .	47	97,510	1,753. 90	96. 10	701. 56	797. 66	398. 83
11. Baselland . .	2,733	1,666,160	26,434. 20	5,322. 70	7,425. 36	12,748. 06	6,374. 03
12. Schaffhausen .	2,456	1,854,640	38,035. 90	4,142. 90	9,508. 95	13,651. 85	6,825. 92
13. Appenzell A.-Rh.	244	287,030	4,301. 10	430. 60	1,290. 33	1,720. 93	860. 46
14. St. Gallen . .	3,177	3,324,180	54,844. 80	7,088. 40	13,560. 46	20,648. 86	10,324. 43
15. Aargau . . .	10,916	5,952,720	109,281. 30	18,990. 40	32,784. 39	51,774. 79	25,887. 39
16. Thurgau . . .	4,625	3,424,020	50,635. —	7,934. —	12,658. 66	20,592. 66	10,296. 33
17. Waadt . . .	1,588	2,114,120	48,748. 50	3,184. —	14,624. 55	17,808. 55	8,904. 27
18. Wallis . . .	29	22,430	959. 10	—	191. 82	191. 82	95. 91
19. Neuenburg . .	1,196	1,291,447	58,215. 10	398. 56	23,285. 40	23,683. 96	11,841. 98
20. Genf . . .	455	948,620	44,494. —	1,062. —	17,797. 60	18,859. 60	9,429. 80
Total 1906:	55,143	54,354,099	970,209. 30	105,075. 86	241,642. 49	346,718. 35	173,359. 15
(1905:	52,223	50,407,425	920,528. 85	100,471. 57	232,244. 59	332,716. 16	166,358. 08)

C. Viehversicherung.

An die Auslagen, die von den Kantonen pro 1905 für die Förderung der Viehversicherung gemacht worden sind, haben dieselben im Berichtsjahr Bundesbeiträge von total Fr. 449,908. 12 bezogen. In dieser Summe sind die Beiträge für die Kantone Zürich, Baselstadt, Tessin und Neuenburg nicht inbegriffen, die bereits aus dem Kredit des Vorjahres ausgerichtet werden konnten. Über den Umfang und die Unterstützung der Viehversicherung gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Kantone	Ver- sicherungs- summe	Stückzahl	Anzahl der Schaden- fälle	Schadenvergütung			Kantonaler Beitrag			Bundes- beitrag
				absolut	in% ^o der Ver- sicherungs- summe	per ab- gegangenes Stück Vieh	absolut	in% ^o der Ver- sicherungs- summe	pro ver- sichertes Stück Vieh	
	Fr.			Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Bern	?	143,430 ¹⁾	2,893	339,864. 15	?	117	143,744. 40	?	1. —	143,744. 40
Glarus	5,231,375	11,889	?	73,721. 52	1,50	?	20,000. —	0,38	1. 68	20,000. —
Freiburg	23,518,653	57,510	1,324	109,387. 87	0,46	82	46,008. —	0,20	— 80	46,008. —
Solothurn	13,854,925	36,829	721	72,356. 43	0,52	100	55,828. 05	0,40	1. 51	55,828. 05
Baselland	?	5,316 ²⁾	147	13,178. 61	?	80	5,325. 60	?	1. —	5,325. 60
Schaffhaus.	5,489,317	12,250 ³⁾	416	66,912. 50	1,23	161	16,728. 06	0,31	1. 37	16,728. 06
Graubünd.	19,539,516	56,088	1,339	268,231. 19	1,37	200	69,738. 51	0,35	1. 25	69,738. 51
Aargau	144,210	311	8	861. 40	0,57	108	200. —	0,14	— 64	200. —
Thurgau	?	60,162	2,475	193,795. 92	?	80	54,005. 50	?	— 90	54,005. 50
Waadt	19,374,703	49,961	981	141,626. 70	0,73	144	38,330. —	0,20	— 76	38,330. —
							449,908. 12			449,908. 12
Zürich	44,331,400	98,167 ⁴⁾	3,665	623,147. 40	1,42	170	150,565. 46	0,34	1. 53	150,565. 46
Baselstadt.	?	1,709	67	12,119. 75	?	181	4,902. —	?	2. 87	4,902. —
Tessin	727,539	3,417	94	9,246. 25	1,27	98	1,352. —	0,18	0. 40	1,352. —
Neuenburg	?	7,479	155	20,933. 65	?	135	6,537. 37	?	— 87	6,537. 37
	?	547,518	14,285	1,955,383. 34	?	?	613,264. 05	?	1. 12	613,264. 95

¹⁾ Dazu 1572 Stück Kleinvieh. ²⁾ Dazu 24 Ziegen. ³⁾ Dazu 2351 Stück Kleinvieh. ⁴⁾ Dazu 14,536 Stück Kleinvieh.

VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die Verwendung der den landwirtschaftlichen Vereinen pro 1906 bewilligten Kredite ergibt sich aus folgender Zusammenstellung der aus Bundesmitteln gemachten Ausgaben der Vereine:

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1.	Wandervorträge und Spezialkurse	Fr.	13,470.	90.
2.	Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften	„	5,866.	51
3.	Samenmärkte	„	4,085.	75
4.	Förderung des Obstbaues	„	1,467.	94
5.	„ der Milchwirtschaft	„	781.	30
6.	„ „ Schweinezucht	„	900.	—
7.	„ „ Geflügelzucht	„	1,217.	20
8.	„ „ Kaninchenzucht	„	520.	—
9.	„ „ Bienenzucht	„	1,190.	40
			<hr/>	
			Fr.	29,500. —

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1.	Wandervorträge und Spezialkurse	Fr.	2,179.	70
2.	Verbreitung landwirtschaftl. Fachschriften	„	2,419.	17
3.	Förderung der Bienenzucht	„	320.	—
4.	Förderung der Milchwirtschaft	„	3,200.	—
5.	Prämiierung von Gutswirtschaften	„	2,450.	—
6.	„ „ Obstgärten und Rebbergen	„	3,114.	50
7.	„ „ Schweineställen in der Broye	„	200.	—
8.	„ „ Kellern im Kt. Waadt	„	560.	—
9.	Samenmarkt Payerne	„	200.	—
10.	Ausstellung Pruntrut	„	1,000.	—
11.	Geräteprobe Colombier	„	475.	—
12.	Dienstbotenprämiierung	„	435.	—
13.	Prämiierung von Ställen in Saxon	„	153.	—
14.	Förderung des Tabakbaues	„	100.	—
15.	Druckkosten, Medaillen, Inspektionskosten	„	139.	63
			<hr/>	
			Fr.	17,000. —

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1. Wandervorträge und Spezialkurse	Fr.	809. 05
2. Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften	„	260. 09
3. Förderung des Kastanienbaues	„	59. 10
4. Prämiiierung von Gutswirtschaften	„	1,658. —
5. „ landwirtschaftlicher Maschinen	„	149. 25
6. „ „ Düngerstätten	„	874. 50
7. Förderung der Bienenzucht	„	229. 58
8. „ „ Geflügelzucht	„	294. 93
9. Prämiiierung von Reben	„	165. 50
	Fr.	<u>4,500. —</u>

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	3,011. 80
2. Alpinspektionen und Alpstatistik	„	5,988. 20
	Fr.	<u>9,000. —</u>

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	2,606. 20
2. Bibliotheken und Sammlungen	„	2,292. 93
3. Mustergärten und Prämiiierungen	„	3,100. 87
	Fr.	<u>8,000. —</u>

Dem schweizerischen Bauernverbände wurde an die Kosten seines Sekretariats, sowie der von letzterem durchgeführten Erhebungen über die Rentabilität²³ der schweizerischen Landwirtschaft der von Ihnen bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 30,000 ausgerichtet.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1906.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1907
Date	
Data	
Seite	221-313
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 341

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.